

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts während des Jahres 1857, so wie über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 15. Juni 1858.)

---

### T i t . !

Die Kommission, welche Sie in der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung des vergangenen Jahres mit der Prüfung des Rechnungsberichts des Bundesrathes und des Bundesgerichts, so wie der Staatsrechnung beauftragt haben, machte sich am 25. Mai an ihre Aufgabe.

Wegen verschiedenartigen Abhaltungen nahmen nur 6 Mitglieder an dieser Arbeit Theil, die in gewohnter Weise die verschiedenen Verwaltungszweige unter sich vertheilten. Später fand die allgemeine Besprechung und die Formulirung der Anträge statt.

Bevor wir zu den einzelnen Departementen übergehen, schicken wir die allgemeine Bemerkung voraus, daß die vorgenommene Untersuchung auch uns das Bild eines wohlgeordneten Staatshaushaltes vor Augen geführt hat. Wir freuen uns, sagen zu können, daß wir in allen Geschäftszweigen den Geist strenger Rechtllichkeit und Ordnung angetroffen haben. Möge sich unsere eidgenössische Verwaltung dieses Lob stets treu bewahren!

### A.

## Geschäftsführung des Bundesrathes.

---

### 1. Geschäftskreis des politischen Departements.

Das Berichtsjahr gehört zu den denkwürdigen Jahren in der Geschichte der Schweiz. Durch den Pariservertrag vom 26. Mai 1857

wurde auch von Seite der europäischen Großmächte der Kanton Neuenburg als Republik und gleichberechtigtes Glied der schweiz. Eidgenossenschaft anerkannt. Die in dieser Frage an den Tag gelegte einmüthige Gesinnung der Nation und ihrer Behörden, die muthige Haltung des Volkes und der Armee, die allseitige Opferbereitschaft, welche sich am rührendsten in den großherzigen Spenden der im Auslande weilenden Schweizer ausdrückte, waren zugleich Züge, welche der Ahnung Raum geben, daß der schweizerischen Nation noch eine ihrer Vergangenheit entsprechende ruhmvolle Zukunft beschieden sei.

Die Neuenburgerfrage entwickelte sich in zwei Abschnitten; der Wendepunkt lag im Beschlusse des Bundesrathes vom 31. Dezember 1856, nach welchem ein außerordentlicher Gesandter mit neuen Instruktionen nach Paris abgeordnet wurde. Während vor jenem Beschlusse eine Lösung des Konfliktes durch Waffengewalt in Perspektive war, rollte durch denselben die Frage auf das diplomatische Gebiet hinüber, wo sie freilich noch 5, für die Ungeduld lange Monate andauerte, aber endlich doch zu allseitiger Befriedigung erledigt wurde. Der Bericht des Bundesrathes enthält darüber das Nähere; namentlich sind darin als werthvolle Beigabe die Protokolle der Konferenzverhandlungen in Paris abgedruckt. Die Ereignisse sind noch zu frisch in Jedermanns Gedächtniß, als daß eine Hervorhebung der Hauptpunkte nothwendig wäre, und ohnehin ist der gegenwärtige Augenblick auch noch zu nahe zur Gestaltung eines unparteiischen Urtheils. Was aber die Führung dieser Angelegenheit durch den Bundesrath anbetrifft, so glauben wir, es gebühre dieser Behörde der Dank nicht bloß für die große Mühe und Arbeit, welche sie mit der Sache hatte, sondern namentlich auch für ihr einträchtiges Zusammengehen in den Stunden der Gefahr, und für das in den Akten sichtbar zu Tage tretende strenge Festhalten und die sorgfältige Wahrung der schweiz. Interessen während der Unterhandlungen.

In engem Zusammenhange mit der Neuenburgerangelegenheit steht der Gesandtschaftswechsel in Paris. Die letztjährige nationalrätliche Kommission hatte in ihrem Berichte die Hoffnung ausgesprochen, „daß es dem Bundesrathe gelingen möchte, für beförderliche und glückliche Erledigung der noch pendenten, sowol für die Eidgenossenschaft, als die betreffenden Kantone zum Theil höchst wichtigen Unterhandlungen stets und allenthalben diejenigen tüchtigen, vaterländisch gesinnten Organe zu finden, welche geeignet und im Stande seien, unsere Interessen im Auslande mit Sachkenntniß, Einfluß, Würde und Erfolg zu wahren und zu vertreten.“ Der Bundesrath zog demzufolge die Frage in nähere Erwägung, ob Aenderungen in unserm diplomatischen Personal wünschbar seien, und er kam mit Bezug auf unsere diplomatische Vertretung in Paris zur Bejahung dieser Frage und zu dem Entschlusse, den bisherigen ordentlichen Gesandten durch den für die Neuenburgerfrage bestellten außerordentlichen Gesandten zu ersetzen. Die Entlassung des Erstern erfolgte übrigens in allen Ehren,

und ein durch die obige Fassung des nationalrätlichen Berichtes entstandenes Mißverständniß konnte leicht beseitigt werden.

Die öffentliche Meinung hat sich stark mit der Frage beschäftigt, ob diese Schlußnahme des Bundesrathes angemessen gewesen sei. In der Diskussion hierüber sind zwei Sätze vermischt worden, die wohl auseinander zu halten sind. Man hört oft den Satz aussprechen, die Repräsentation eines Staates müsse in einer dem jenseitigen Staate oder dessen Staatsoberhäupte genehmen Persönlichkeit bestehen, da ohne dieses der Repräsentant des Einflusses ermangle. Dieser Satz, welcher auch in der zitierten Stelle des nationalrätlichen Berichtes anklingt, hat gewiß etwelchen, aber doch nur sehr beschränkten Anspruch auf Wahrheit und würde in praktischer Anwendung viele Gefahren in sich tragen. Dagegen gibt es einen andern Satz, der wohl auf diesem Gebiete unbestrittene Gültigkeit hat, und dahin lautet: Die Regierung, welche einen diplomatischen Agenten hält, muß vor Allem Vertrauen zu ihm haben. Mangelt es da, so ist die diplomatische Aktion auf allen Punkten gelähmt. Die Kommission hat sich überzeugt, daß dieses nothwendige Element im vorliegenden Falle beim Bundesrathe nicht mehr in erwünschtem Maße vorhanden war, wie solches übrigens durch die zwei- oder fast dreimalige Absendung außerordentlicher Agenten nach Paris ostensibel zu Tage getreten war. Ueber den Grund dieses Vertrauensmangels erhielt die Kommission die benötigten Aufschlüsse; sie sieht sich indessen nicht veranlaßt, sich über die Frage weiter auszusprechen, zumal ihr die Thatsache jenes Mangels schon eine hinreichende Rechtfertigung der bundesrätlichen Schlußnahme in sich zu enthalten scheint, und der Bundesrath gemäß Art. 90, Ziff. 6 und 8 der Bundesverfassung vollständig innert den Schranken seiner Kompetenz sich bewegt hat.

Im Berichtsjahre ist noch der bekannte Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden zum Abschluß gekommen, auch die Pensionsangelegenheit mit Spanien wieder einen Schritt vorwärts gerückt, und es sind einige Vereinbarungen mit deutschen Staaten über direkten Verkehr zwischen Gerichtsbehörden eingetreten. Die andern Geschäfte dagegen sind noch hängig. Bei den meisten sind indessen die Vorarbeiten, die einen baldigen Abschluß ermöglichen, ziemlich vorgerückt. Von diesen letztern dürften folgende vier noch einer besondern Betrachtung werth sein:

1. Vertrag mit Belgien. Letzteres wünschte von der Schweiz freie Niederlassung zugesichert zu erhalten, weigerte sich aber dafür, irgend welche Zugeständnisse zu machen. Demzufolge zerschlugen sich die Unterhandlungen. Es ist sehr zu bedauern, daß ein Staat, für den die Schweiz wegen der Gleichartigkeit der beiderseitigen Institutionen und sozialen Verhältnisse so lebhafte Sympathie hat, und dem sie für seine Produkte bei sich offenen Markt gewährt, seinerseits die Schweiz in Verkehrsverhältnissen schlimmer behandelt als andere Staaten. Hoffentlich wird es den Vorstellungen des Bundesrathes gelingen, Belgien zu einem billigen Verfahren zu bewegen, in welchem Falle dann auch schweizerischer Seits eine Vereinbarung über freie Niederlassung keinen Anstand mehr erfahren dürfte.

2. Vertrag mit Persien. Dieser Vertrag ist bekanntlich gescheitert an der Bestimmung des Art. 41 der Bundesverfassung, welcher die Möglichkeit, den nichtchristlichen Persern die freie Niederlassung zu gewährleisten, nicht zuzulassen schien. Der Bundesrath glaubte, nach schon erfolgter Vereinbarung, den persischen Gesandten auf diese Eigenthümlichkeit unserer Bundesverfassung noch ausdrücklich aufmerksam machen zu sollen, um sich nicht hinterdrein den Vorwurf eines illoyalen Verfahrens zuzuziehen. Die Kommission glaubt nicht, daß dieser Vertrag die Interessen der Schweiz gerade sehr intensiv berühre, und das Scheitern desselben hätte um so weniger Bedeutung, wenn, wie in Aussicht steht; ohne Vertrag durch gegenseitige Erklärungen die wechselseitigen Beziehungen ganz nach den Interessen und Wünschen des schweiz. Verkehrs geordnet werden können; dagegen hat die Frage eine gewisse grundsätzliche Wichtigkeit. Nach der Theorie des Bundesrathes wäre es nämlich hinfür unmöglich, mit einem nichtchristlichen Staate einen Niederlassungsvertrag abzuschließen, und da Handelsverträge ohne gleichzeitige Sicherung der Niederlassung des wesentlichsten Lebenselementes entbehren und selten vorkommen werden, so müßte die Schweiz wohl überhaupt darauf verzichten, mit nicht- oder nicht vorherrschend christlichen Staaten Handlungs- und Niederlassungsverträge abzuschließen. Unter Umständen könnte dieß für ein Land wie die Schweiz, deren Bürger in allen Ländern der Welt Handel treiben, doch von wirklichem Schaden sein. Liegt dieß wirklich in unserer Bundesverfassung? Es ist ziemlich allgemein bekannt, daß die bezüglichlichen Beschränkungen in Art. 41 und 48 den Zweck hatten, den Kantonen bezüglich der Juden freie Hand zu belassen. Um nicht bezüglich eines einzigen Volkes eine gehässige Ausnahme machen zu müssen, glaubt man in der Wahl des Ausdrucks „nichtchristlich“ ein geschicktes Auskunftsmittel gefunden zu haben. Die Beschränkung der Rechte der Juden war bekanntlich hergebracht, und abgesehen von den vielfachen, namentlich aus ihrer sozialen Stellung hervorgegenommenen Gründen für ihre Zurücksetzung, muß man das Eine wenigstens zugeben, daß dieses Volk sich in einer völligen Ausnahmestellung befindet. Jedes andere Volk hat zugleich ein Land, eine Regierung und eine gewisse staatliche Ordnung; man kann demzufolge auch mit ihm in geordnete Beziehungen treten und zu gegenseitigem Vortheil Verträge austauschen. Mit dem Türken, dem Perser, dem Japanesen und Chinesen können wir traktiren, mit dem Juden können wir es nicht. Man sieht daraus, daß die Gründe, welche für Zurücksetzung der Juden sprechen mochten, durchaus nicht für die Nichtchristen im Allgemeinen passend sind, und daß deßwegen die dießfällige Redaktion der Bundesverfassung schwerlich eine gelungene war. Allein der Buchstabe ist nun da und der klare Buchstabe entscheidet. Wir sind weit entfernt, die künstlichen Auslegungen zu billigen, mit denen man die Bestimmungen der Bundesverfassung umgehen will. Die Gewährung der Niederlassung an Nichtchristen steht den Kantonen frei; der Bund kann sie also von sich aus nicht nach Außen konzediren; denn wenn nachher ein Kanton dem Nichtchristen die Niederlassung nicht gewähren wollte, so hätte

der Bund nirgends einen Anhaltspunkt zum Einschreiten. Wir sagen, der Bund kann von sich aus die Niederlassung nicht gewährleisten. Wohl aber kann er es, wenn die Kantone damit einverstanden sind, und wir begreifen in der That nicht recht, daß der Bundesrath zur Hebung seiner übrigens im Spezialfall vielleicht etwas zu ängstlichen Scrupel nicht an dieses einfache Auskunftsmittel gedacht hat. Wir glauben, es hätte wohl kein Kanton Bedenken gehabt, den Bundesrath zu ermächtigen, einen gegenseitige Niederlassung gewährleisten den Vertrag mit Persien abzuschließen. Für die Zukunft dürfte wohl in zweifelhaften Fällen dieses Verfahren zu empfehlen sein.

3. Regulirung der Gränzverhältnisse im Dappenthal. Die Kommission setzt zum Bundesrathe das Vertrauen, daß er bei Reglung dieses Verhältnisses die Interessen der Schweiz, besonders in militärischer Beziehung gehörig wahren werde. Die Größe der Verantwortlichkeit macht doppelte Vorsicht wünschbar, und es wäre schwerlich außer Weges, wenn die Prüfung dieser Angelegenheit aus dem militärischen Standpunkte noch einer größeren militärischen Kommission übertragen würde. Die bisherigen Einzelexperten sind allerdings Männer von der höchsten Autorität; allein in solchen Fragen bedarf bei unsern demokratischen Zuständen das Urtheil eines etwas breitem Bodens schon um der nachherigen Rückwirkungen willen. Ohnehin ist die Regulirung dieser Angelegenheit keineswegs dringlicher Natur.

4. Abtrennung des Kantons Tessin und des italienischen Theils des Kantons Graubünden von den lombardischen Bisthümern. Die Bundesversammlung hat in dieser Sache unterm 25. Juli 1856 beschlossen: „Der Bundesrath sei eingeladen, die auf Lostrennung der Kantone Graubünden und Tessin von den Diözesen Como und Mailand gerichteten Bestrebungen der betreffenden Kantonalbehörden, soweit an ihm, bestmöglich zu unterstützen.“ (V, 378). Es sind in dieser Angelegenheit mehrfache Noten gewechselt und offiziöse Mittheilungen entgegen genommen worden; allein im Ganzen genommen steht sie doch noch auf dem alten Punkte und wird auch schwerlich vorwärts schreiten, wenn sich nicht die Bundesbehörden zu einem energischen Vorgehen entschließen. Es liegt hier unstreitig eine nationale Frage vor. Die Ausübung der kirchlichen Administration und der geistlichen Gerichtsbarkeit durch ausländische Bischöfe hat ganz ähnliche Uebelstände und Gefahren in sich, wie die Innehabung der politischen Souveränität eines Kantons durch einen ausländischen Fürsten. Andere Länder, namentlich Oesterreich in seinen Beziehungen zu den schweizerischen Bisthümern, sind uns mit gutem Beispiel vorgegangen. In der That ist dieß so einfach und einleuchtend, daß auch Rom nicht widerspricht. Die Hauptfrage ist aber die, in welcher Art das kirchliche Verhältniß neu geordnet werden soll. Der hl. Stuhl will den Kanton Tessin zu einem eigenen Bisthum gestalten, letzterer aber will an ein schweizerisches Bisthum sich anschließen. Es kann gewiß nicht zweifelhaft sein, daß entscheidende Gründe

den Bundesbehörden gebieten müssen, die dießfälligen Intentionen des Kantons Tessin kräftig zu unterstützen und Tessin auch kirchlich inniger mit der Eidgenossenschaft zu verknüpfen.

Auf welchem Wege soll dieß aber bei dem voraussichtlich noch länger andauernden Widerstreben Roms bewerkstelligt werden? Der Bundesrath hat über diese Frage von sachkundiger Seite ein Gutachten ausarbeiten lassen, dessen Schlüsse uns aber noch nicht bekannt sind, da es erst in den letzten Tagen eingegangen ist. Ohne daher irgendwie vorgreifen zu wollen, glauben wir nur die eine Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß ohne ein energisches Vorgehen von Seite der Bundesbehörden diese Frage noch lange auf ihre Erledigung harren wird. Die politischen Konstellationen sind nach unserer Ansicht günstig und sollten benützt werden. Die Frage müßte aber im Verlauf nicht als eine vorherrschend tessinische Kantonalfrage, sondern in der Abtrennung, wie in der neuen Zuthellung als eine schweizerisch-nationale Frage behandelt werden. Geschicht das Letztere nicht und räumt man dem Kanton Tessin selbst die entscheidende Stimme ein, so setzt man diesen Kanton den größten und heftigsten Beunruhigungen aus und gefährdet das endliche Resultat. Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß die nationale Behandlung der Sache keineswegs die ökonomische Seite der Frage präjudiziren würde. Die Behörden des Kantons Tessin wären unzweifelhaft geneigt, hierüber nöthigenfalls beruhigende Erklärungen abzugeben. Die Wahl der Mittel zu dem bezeichneten Ziele überlassen wir ganz dem weisen Ermessen des Bundesrathes; sie dürfte indeß nicht allzuschwer sein. Die Kommission stellt daher in dieser wichtigen Angelegenheit das Postulat: Der Bundesrath wird in Gutheißung seines bisherigen Verfahrens eingeladen, die Abtrennung der Kantone Tessin und Graubünden von den lombardischen Bischümern und deren Vereinigung mit bestehenden schweizerischen Bischümern mit Nachdruck zu betreiben und sich über die Art der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit mit den Behörden des Kantons Tessin grundsätzlich zu verständigen.

## 2. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

### Justiz.

Der Bericht verbreitet sich a) auf die Mittheilung von Entscheidungen staatsrechtlicher Fragen in Beziehung auf die Bundesverfassung, auf die Bundesgesetze, auf Kantonsverfassungen und auf Konkordate; b) über die Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Von den angeführten Entschieden wurde nur derjenige bezüglich der Beschwerde luzernerischer Großräthe wegen Verfassungsverletzung vor die

Bundesversammlung gezogen. Die Kommission findet sich nicht veranlaßt, die einzelnen Entscheide einer Kritik zu unterwerfen, weil dieselben durch den Umstand, daß sie nicht vor die Bundesversammlung gezogen wurden, Anerkennung durch die Betheiligten selbst gefunden haben, und weil dieselben, was hierorts wichtig ist, bei Abwägung aller thatfächlichen Verhältnisse mit den einschlagenden Bestimmungen des öffentlichen Staatsrechts im Einklang stehend erscheinen und für spätere Entscheide keine Präjudiz bilden.

Die eingehenden Beschwerden werden immer einer genauen und allseitigen Prüfung und Beurtheilung unterstellt, so daß die Betheiligten das Gewicht ihrer Gründe in den Entscheiden selbst gewissenhaft abgewogen finden.

Nachdem in Folge verlangter Entlassung die Stelle eines Generalanwaltes suspendirt worden, fällt natürlich auch die Uebersicht derjenigen Rechtsgeschäfte weg, welche in den Kreis seiner Besorgung gehörten. Die Rechtsgeschäfte, welche der Generalanwalt zu führen hatte, werden nun theils durch das Justizdepartement oder unter seiner Leitung, theils durch für einzelne Fälle zu bestellende Rechtsanwälte besorgt, weshalb die früher unter dem Titel: „Mitwirkung zur Bundesrechtspflege“ gegebene Uebersicht nicht mehr gemacht ist. Für weniger wichtige fiskalische und strafrechtliche Fälle wird die Jurisdiktion an die Kantone delegirt.

Die Kommission nimmt an, daß einzelne Geschäfte, welche Interesse darbieten, bei den betreffenden Verwaltungen, in welche dieselben einschlagen, bei künftigen Berichten Erwähnung finden werden.

### Polizei.

#### Flüchtlinge und Fremde.

Eine Beschwerde Frankreichs wegen Aufenthalt vieler politischen Flüchtlinge in Genf und angeblicher Umtriebe derselben hat den Bundesrath gegen Ende des Berichtsjahres zu einer Untersuchung veranlaßt. Da letztere aber in das laufende Jahr fällt, beschränkt sich die Kommission darauf, die Erwartung auszusprechen, es werde jeder Kanton die Flüchtlingspolizei in solcher Weise handhaben, daß Beschwerden, welche nur auf vermeintlichen Gründen beruhen, geziemend zurückgewiesen werden können.

Mit Recht weist der Bundesrath auf die Folgen des Geduldens fremder Deserteurs hin. Die betreffenden Kantone dürften in dieser Beziehung den Anordnungen des Bundesrathes genauere Nachachtung werden lassen.

### Werbungen.

Es ergibt sich, daß während einerseits der Bundesrath das Mögliche gethan hat, um dem Werbverbot Nachachtung zu verschaffen, anderseits in einzelnen Kantonen noch Hindernisse bestehen, welche eine gehörige Vollziehung der daherigen Gesetze so zu sagen unmöglich machen, oder doch wesentlich vereiteln.

Der Bundesrath hatte im Berichtsjahre namentlich den holländischen Werbungen für Ostindien entgegen zu treten, für welche in Lörach ein Werbepot errichtet wurde. Da die Schritte bei der badischen Regierung um Unterdrückung dieses Depots ohne Erfolg waren, mußte es desto mehr in der Aufgabe der kantonalen Behörden liegen, alle Anstrengungen zu machen, um die Werbungen von Angehörigen für ein Land von sehr gefährlichem Klima zu verhindern.

Es haben aber zwei Fälle dem Bundesrath Veranlassung gegeben, zu zeigen, wie schwierig in einzelnen Kantonen das Werbepot bei den waltenden Ansichten der Gerichtsbehörden über den Sinn und die Tragweite des Gesetzes zu vollziehen sei.

In dem einen Falle (Müller in Bern) ist nachgewiesen, daß der Angeeschuldigte nicht nur Rekruten nach Basel geführt, deren Transportkosten und Unterhalt bestritten, sondern auch Einige zum Dienstnehmen eingeladen, selbst einem versprochen habe, ihm einen schweizerischen Heimathschein zu verschaffen. Dennoch wurde von der bernischen Anklagekammer, auf den Antrag des Generalanwalts, die Anklage auf verbotene Werbung fallen gelassen.

Die Gründe, auf welche sich der bernische Generalanwalt stützt, sind im Bericht des Bundesrathes in richtiger Anschauung als vollständig unstichhaltig und gegen das Bundesstrafgesetz §. 65 sich verstoßend widerlegt.

In dem andern Falle ergiebt sich, daß zwei Personen in Genf ebenfalls Werbungen betrieben, jedoch von der Jury freigesprochen wurden.

Bei solchen Erscheinungen macht der Bundesrath mit Recht auf den Uebelstand aufmerksam, der entsteht, wenn ein Bundesgesetz in dem einen Theile der Schweiz ganz anders ausgelegt und angewendet wird, als in andern Theilen.

Die Ueberweisung der Werbungsfälle an die Bundesassisen nach §. 74 des Bundesstrafgesetzes als Mittel zur Abhülfe zu gebrauchen, hält der Bundesrath aus verschiedenen Gründen nicht für zweckmäßig. Die Kommission tritt dieser Ansicht bei.

Sie hält eigentlich den Art. 65 des Strafgesetzes an und für sich für bestimmt und klar genug, um eine richtige Auffassung desselben dem guten Willen zu bieten.

Die Bedeutung und der Sinn desselben tritt um so klarer hervor, wenn er namentlich in Verbindung mit den §§. 14, 16, 18 und 21 des gleichen Gesetzes gebracht wird. Die Handlungen, in welchen sich das Anwerben äußert, mögen dieselben im Bieten von Handgeld, Anlockungen, Verleitungen, Mitwirkung zur Dienstnahme, Vorschubleistung, Beziehungen mit Werbbureaux behufs Anwerbung Versuchen zc. bestehen, können unter das Gesetz subsumirt werden.

Da jedoch die erwähnten Fälle zu deutlich sprechen, daß über den Sinn des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung verschiedene Ansichten walteten, so halten wir es für angemessen, bei Ihnen folgendes Postulat zu beantragen:

Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Regierungen derjenigen Kantone, in denen das Verbot nicht gehörig gehandhabt wird, in geeigneter Art auf die dießfälligen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufmerksam zu machen, und im Falle solches nicht von Erfolg sein sollte, der Bundesversammlung die nöthigen Zusätze zur sachbezüglichen Bundesgesetzgebung vorzuschlagen.

### Heimathlose.

An der Vereinigung des Heimathlosenwesens wird fortwährend thätig gearbeitet. Wenn die Zahl der im Berichtsjahre erledigten Fälle auch nicht groß ist (sie beträgt 10 mit 15 Personen), so läßt sich von diesem Umstand nicht auf den Umfang der Arbeit schließen. Wir konnten uns überzeugen, daß einige erledigte Untersuchungen und andere noch im Gange sich befindliche wegen ihres Umfangs oder ihrer Schwierigkeiten viel Mühe und Zeit erforderten. Kommt es auch vor, daß bei einzelnen erledigten Fällen die Untersuchung wieder neuerdings aufgenommen werden muß, oder daß neue Fälle auftreten (wie dieses Jahr 5), so läßt sich doch voraussehen, daß bei Fortsetzung der bisher in der Sache entwickelten Thätigkeit die Erledigung der noch ausstehenden Fälle, betreffend 149 Personen, nicht gar lange Zeit mehr auf sich warten läßt.

Die Kommission spricht in Anerkennung des Nutzens, welchen der Druck eines Verzeichnisses der bis jetzt durch Entscheide des Bundesrathes oder des Bundesgerichts eingetheilten Heimathlosen und der Pseudoheimathlosen (bloße Vaganten) hat, die Erwartung aus, daß dieses Verzeichniß auch für die Jahre 1855, 1856 und 1857 in Druck besorgt werde. Das Verzeichniß zählt von der ersten Klasse bis 1855 288, bis 1858 475 Personen, von der zweiten Klasse bis 1855 159, bis 1858 283 Personen.

Von denjenigen Kantonen, welche im letzten Berichtsjahre mit der förmlichen Einbürgerung von Heimathlosen und Landsassen noch im Rückstande waren, hat bis Ende 1857 noch keiner den Nachweis geleistet, daß er das Gesetz vom 3. Dezember 1850 richtig vollzogen habe. Dagegen ist die Kommission zur Kenntniß gelangt, daß das allegirte Gesetz im laufenden Jahre in einigen der berührten Kantone seine Erfüllung gefunden hat. Der Bundesrath dringt übrigens ernstlich darauf, daß kein Kanton mehr die Vollziehung schuldig bleibe. Die Kommission erwartet, daß es ihm gelingen werde, gemäß dem letzten Jahr erteilten Auftrage die Angelegenheit zum beförderlichen Abschlusse zu bringen.

### 3. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihnen vorab bemerken zu sollen, daß wir bei näherer Prüfung des Geschäftsganges des Handels- und Zolldepartementes die Verwaltung dieses für die Finanzen des Bundes wich-

tigsten Administrationszweiges in allen und jeden Beziehungen in einer musterhaften Ordnung befunden haben, und müssen, um nicht früher schon Gesagtes zu wiederholen, einfach bestätigen, was in dieser Beziehung die vorjährige nationalrätliche Prüfungskommission in ihrem Berichte bemerkt hat.

Die von Zeit zu Zeit in Ihre Hände kommenden statistischen Uebersichten, hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr, gewähren einen genauen Ueberblick über den Stand unserer Handelsverbindungen und den Betrieb unserer Industrie.

Die Ergebnisse der Zolleinnahmen des Jahres 1857 beweisen, daß trotz der in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingetretenen allgemeinen Geld- und Handelskrisis, welche auch auf die Thätigkeit unserer Industrie sehr nachtheilig einwirkten, der Verkehr mit dem Auslande in stetem Fortschritte begriffen war. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Staatsrechnung und die in dem Bericht des Bundesrathes enthaltenen tabellarischen Uebersichten. Aus denselben geht hervor, daß die Bruttozolleinnahmen sich auf die noch nie dagewesene Höhe von Fr. 6,494,635. 27 belaufen, und gegenüber dem Jahr 1856 eine Mehreinnahme von Fr. 334,394. 28 erzeugen. Die Ausgaben haben sich zwar gegenüber dem Jahr 1856 um Fr. 16,788. 24 vermehrt. Der Grund dieser Mehrausgabe ist aber in den von der Bundesversammlung bewilligten Krediten für Gehaltszulagen und vermehrte Mannschaft für den Gränzschutz zu suchen. Belaufen sich die Ausgaben für diesen letzteren auch auf eine ansehnliche Summe, so sind dagegen die Fälle von Schmuggel und Zollumgehungen in steter Abnahme begriffen. Von den 955 Straffällen wurden bloß 14 den Verichten überwiesen, wovon 10 zu Gunsten und 4 zu Ungunsten der Verwaltung entschieden wurden.

### Handel.

Ueber die in dem Bericht des Bundesrathes ausführlich besprochenen Verhandlungen mit auswärtigen Staaten und den Verkehrsverhältnissen zu einzelnen Ländern und Handelsplätzen sieht sich Ihre Kommission zu keinen speziellen Bemerkungen veranlaßt. Wir wünschen nur, daß der Bundesrath unserm, mit so vielen Schwierigkeiten und Konkurrenzen kämpfenden Schweizerischen Handel und unserer Industrie seine volle Aufmerksamkeit auch fernerhin schenken werde.

Unangenehm berührte es uns zu vernehmen, wie das sonst dem Freihandelsystem sich hinneigende Belgien seinen Zolltarif, behufs Abrundung, dermaßen erhöhte, daß namentlich unsere Seidenstoffe dadurch von dem dortigen Markte verdrängt wurden.

### Handelskonsulate.

In dieser Beziehung verweisen wir Sie, so weit es das Konsulat in Rio de Janeiro betrifft, auf Ziffer 6, „Departement des Innern,“ unsers Berichtes, so wie wir uns auch bezüglich des Handelsvertrags mit Persien auf den Abschnitt „Politisches Departement“ berufen.

Hinsichtlich der von einzelnen in der Türkei niedergelassenen Schweizern angestrebten nationalen Vertretung in Konstantinopel, welche der Bundesrath ablehnend beschieden hatte, treten wir jetzt nicht näher ein, weil dieser Gegenstand ein eigenes Traktandum für die Bundesversammlung bilden wird.

### Verhandlungen mit den Kantonen.

Der Bundesrath hat sich mit der Markt- und Hausordnung, so wie mit den Lokalvorrechten über den Waarentransport, den Fahren- und Fischereigerechtigungen, welche in einzelnen Kantonen noch bestehen, beschäftigt, konnte aber, da die Berichte von zwei Kantonen nicht in genugsam früher Zeit eingingen, die Angelegenheiten in dem Berichtsjahre nicht mehr ihrer Erledigung zuführen. Es ist zu hoffen, daß es dem Bundesrathe gelingen werde, diese widrigen Pendenzen, so wie die vom Bundesrathe angefochtenen Gesetze und Verordnungen über den Konsum- = Steuerbezug auf Wein und geistigen Getränken, in den Kantonen Wallis und Graubünden, im Laufe dieses Jahres mit den Grundsätzen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Bezüglich der Patenttaxen für Handelsreisende, welche in verschiedenen Kantonen noch erhoben werden, hat zwar der Bundesrath, in Folge eines Beschlusses der Bundesversammlung, sich an die betreffenden Kantone gewendet. Bis Ende des Jahres waren aber einige Kantone mit ihren Antworten noch im Rückstande. Seither sollen dieselben eingegangen sein, weshalb der Bundesrath im Falle sein wird, der nächsten Bundesversammlung sachbezüglichen Bericht und Antrag zu hinterbringen. Gleichzeitig erwarten wir, daß der Bundesrath im Stande sei, den gesetzgebenden Räten berichten zu können, daß der Stand Wallis sein Holzausfuhrgesetz im Sinne des Bundesbeschlusses vom 4. August 1857 werde abgeändert haben.

Gerne vernahmen wir, daß durch eine vom Bundesrathe an die Regierung des Staates Waadt erlassene Einladung sich die letztere veranlaßt sah, das in Château d'Or bezogene Brückengeld, und eine auf dem Neuenburgersee erhobene Controlgebühr gegen den Schmuggel von geistigen Getränken aufzuheben. Möge der Bundesrath auf diesem Wege fortschreiten, um endlich zur Aufhebung ähnlicher, vielleicht noch hie und da bestehenden Mißbräuchen zu gelangen.

### Zollverwaltung.

Aus dem Bericht des Bundesrathes vernehmen wir, daß derselbe im Laufe des Jahres eine neue Vollziehungsverordnung zu dem Zollgesetz erlassen hat. Da die bisherige Instruktion für die Zollbeamten sich auf die alte Verordnung stützte, so wird es auch an der Zeit sein, daß der Bundesrath eine neue Instruktion ausarbeite und den Beamten in die Hände gebe.

Ueber die in dem letztjährigen Berichte der nationalrätlichen Kommission angeregte Frage über Aufstellung einer eigenen Handelsabtheilung

wollen wir die im bundesrätlichen Berichte verheißene Botschaft gewärtigen, und berühren deshalb die Ernennung eines Oberzolldirektors nicht, da bei jenem Anlaß dieser Punkt ohne Zweifel mit in die Berathung fallen wird.

Auch im Laufe dieses Jahres sind von verschiedenen Seiten Petitionen um Ermäßigung der Zollansätze eingegangen, welche der Bundesrath abschlägig beschieden hat. Ihre Kommission theilt die Anschauungsweise des Bundesrathes, und hält namentlich den jetzigen Moment nicht geeignet, die Zollrevenue, welche durch die gegenwärtige Stofung des Handels und der Industrie für das Jahr 1858 eine bedeutende Mindereinnahme erzeugen werden, in Frage zu stellen.

Der Transitverkehr hat sich im verflossenen Jahre um mehr als 40,000 Zentner vermindert. Ob die in jüngster Zeit vielfach vernommenen Klagen über Unregelmäßigkeiten und Verspätungen, welche im Transport der Transitgüter auf den verschiedenen Land-, Wasser- und Eisenbahnrouuten vorkommen, hieran Schuld sind, vermag Ihre Kommission nicht zu ermitteln. Sie möchte daher den Bundesrath einladen, zur Hebung des für die Schweiz so wichtigen Transitverkehrs das Möglichste zu thun.

#### 4. Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

##### I. Postwesen

###### A. Einleitende Bemerkungen.

Mit Recht stellt der bundesrätliche Bericht wieder die Beziehungen der Eisenbahnen zu der Postverwaltung an die Spitze. Die Kommission ist damit einverstanden, daß dieser Punkt die einläßlichste Prüfung verdient.

Was vorerst den Ertrag der Posten im Berichtsjahre anbetrifft, so darf nicht verkannt werden, daß der Ueberschuß von Fr. 37,302. 78 über die Entschädigung an die Kantone für die Zukunft in keiner Weise maßgebend sein kann, weil schon im Laufe dieses Jahres diejenigen Kurse, auf welchen dieser Gewinn erzielt wurde, an die Eisenbahnen übergegangen sind. Es ist zur Zeit noch nicht abzusehen, wie hoch sich der Minderetrag in der nächsten Zukunft belaufen wird; nur die weiteren Erfahrungen werden es daher auch möglich machen, sichere und rationelle Gegenmittel in Anwendung zu bringen.

Die Kommission bedauert mit dem Bundesrathe die mit der Uebergangsperiode für das Publikum eingetretenen Uebelstände. Wenn sie auch gerne bereit ist, die Ursachen derselben nicht bloß bei der Postverwaltung zu suchen, so kann sie gleichwohl den Wunsch nicht unterdrücken, daß von Seite der Administration das Möglichste für die nöthige Abhülfe gethan

werde. Sie will es auch ihrerseits nicht unterlassen, dem Punkte ihre wesentliche Aufmerksamkeit zu schenken, der offenbar in dieser Hinsicht von der größten Bedeutung ist. Wir meinen das Verhältniß des Postverkehrs zu den Eisenbahnen. Das bestehende Eisenbahngesetz hat die Eisenbahngesellschaften in Bezug auf die Zeit des ihnen obliegenden Posttransportes völlig unabhängig gestellt. Es steht denselben frei, ihre Kurse beliebig einzurichten, ohne dabei auf den Betrieb von andern einmündenden Bahnlinien die mindeste Rücksicht zu nehmen.

Die Uebelstände, welche für den öffentlichen Verkehr aus einem solchen Zustande erwachsen müssen, haben sich bereits in sehr fühlbarer Weise geltend gemacht. Wenn die Bundesversammlung bei der Berathung des Gesetzes von der Ansicht ausgegangen sein sollte, daß eine Reservation der Kompetenz des Bundes unnöthig erscheine, weil das eigene Interesse der Eisenbahnen diesen einen Betrieb zur Pflicht machen werde, der zugleich auch den Bedürfnissen des Verkehrs genüge, so hat sich diese Berechnung bis anhin als unrichtig erzeigt. So lange eine Gesellschaft den eigenen Fahrtenplan nach Gutfinden festsetzt und sich geradezu weigert, an Unterhandlungen mit der Postverwaltung zum Zweck eines einheitlichen und ineinandergreifenden Betriebes überhaupt Theil zu nehmen, dürfen die Bundesbehörden einem solchen Zustande nicht gleichgültig zusehen. Sind auch die Lücken bald ausgefüllt, welche die verschiedenen Eisenbahnen zur Zeit noch trennen, so wird gleichwohl für eine lange Zukunft noch ein gehöriger zeitgemäßer Personen- und Waarentransport nur durch das geordnete Zusammenwirken der Posten mit den Eisenbahnen möglich sein. Der Einwurf, daß die eingetretenen Uebelstände sich auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarung heben lassen, ist nicht zureichend. Für's Erste ist es schwierig, mit einer Mehrzahl von Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften ein Einverständnis zu erzielen, namentlich wenn sich unter denselben Koalitionen gegen die Postadministration bilden, wie dieß bezüglich der fahrenden Postbureaux der Fall war (Seite 398 des Berichts). Im Weiteren kann es dem Interesse des Landes nicht dienen, in der Benutzung der wichtigsten Verkehrsanstalten von dem guten Willen von Privatgesellschaften abhängig zu sein.

Der Bund, welchem nach Art. 33 der Bundesverfassung das Postwesen, d. h. der regelmäßige und periodische Personen- und Brieftransport im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zusteht, hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in dieser Beziehung souverän aufzutreten und die Fahrordnungen wenigstens in so weit mitzubestimmen, als es im Interesse des Postdienstes nothwendig ist. Wir sind überzeugt, daß die Bundesversammlung gerne dazu Hand bieten wird, dieses, wenn nöthig, auf dem Wege der Gesetzgebung möglich zu machen. Wir stellen daher folgenden Antrag:

Der Bundesrath wird eingeladen, in beförderliche und ernsthafte Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel der Postverwaltung der nöthige Einfluß bei der Festsetzung von Eisenbahnkursen zu verschaffen sei.

## B. Personelles.

Im Berichtsjahre haben sich die Ablagehalter um 37 und die Briefträger um 27 vermehrt. Die Schnelligkeit des Transportes der Postgegenstände, welche durch die Eisenbahnen befördert werden, wird für das Publikum nur dann nutzbar werden, wenn eine entsprechend schnellere und öftere Ablieferung an das Publikum stattfindet. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der Kommission die genannte Personalvermehrung gelegen, um daran den Wunsch zu knüpfen, daß diesem Verhältniß auch künftighin die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

## C. Geschäftsgang und Disziplin.

Die spezielle Dienstaufsicht, welche den Kreispostdirektoren über ihre Unterangestellten zusteht, wird in dem Berichte mit Recht ein Haupttheil ihrer Einrichtungen genannt. Es ist dringend nothwendig, daß diese Aufsicht durch öftere und genaue persönliche Inspektionen der Postbureau, Ablagen etc. gehandhabt werde. Sie allein leistet Gewähr für genaue Pflichterfüllung und getreue Verwaltung, und namentlich die letztere wird dadurch mehr als durch alle Kauttionen und sonstigen Vorsichtsmaßregeln gewinnen. Die Anwendung von Ordnungsstrafen ist ganz am Platze, aber die möglichste Verhütung der Fehler ist vorzuziehen.

Auf der andern Seite dürfen aber den Kreispostdirektoren nicht Geschäfte aufgebürdet werden, welche mit größerem Vortheil von der Zentralverwaltung besorgt werden können. Wird durch größere Zentralisation auch eine Vermehrung des Personals durch Bestellung von Stellvertretern nöthig, so wird die Bundesversammlung, wenn ihr die nöthigen Ausweise geleistet werden, nicht abgeneigt sein, sie zu bewilligen. Jedenfalls ist es ungenügend, wenn nur einmal im Jahre eine Inspektion der Postbureau und ihrer Kassen vorgenommen wird, und unzulässig ist es, wenn die Untersuchung der Kreispostkassen ganz unterbleibt. Der Mangel an nöthiger Aufsicht bringt Ungleichförmigkeit und Schwerfälligkeit in den Dienst, und hat namentlich im Kassenwesen bedauerliche Nachtheile. Wir hoffen, es werde der Verwaltung durch die strengste Kontrolle gelingen, im nächsten Berichte weniger Fälle von Abberufung von Postbeamteten verzeichnen zu müssen.

## D. Posttaxen.

Der Bundesrath will die Erledigung der Frage, ob und in wiefern Ausfälle in den Postregalentschädigungen an die Kantone denselben aus den Ertragsüberschüssen anderer Jahre ersetzt werden sollen, von den Erfahrungen abhängig machen, welche das Fortschreiten der Eisenbahnen gewähren werde. Die Kommission vermag den Zusammenhang dieser Erfahrungen mit der zu lösenden Frage nicht einzusehen. Die Zukunft wird allerdings die Ausfälle, um welche es sich handelt, dem Betrage nach kennen lehren; davon ist aber die Erledigung der Sache nicht abhängig.

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit dürfte es im Gegentheil angemessen sein, die Entscheidung in einer Zeit zu fassen, in der die Interessen der Kantone noch nicht allzusehr gefährdet erscheinen.

Uebrigens haben wir die zuversichtliche Hoffnung, daß sich die Einbußen, welche durch die Eisenbahnen, namentlich auf den Personentaxen entstehen müssen, durch vermehrten Briefverkehr und Vereinfachung der Verwaltung bald wieder ersetzen werden.

Dabei wollen wir den schon im letztjährigen Berichte der nationalrätlichen Kommission angeregten Wunsch wieder vorbringen, daß durch den Auskauf der amtlichen Postfreiheit dem Krebsartig um sich greifenden Uebel der Postbefreiungen möglichst bald Einhalt gethan werde.

### E. Postregal.

Es ist ganz am Platze, daß die Postadministration das Regal in jeder Beziehung vor Verletzungen wahre. Andererseits ist es aber nicht weniger wünschenswerth, daß dasselbe nicht in unzulässiger Weise ausgedehnt werde. Es sollte der Fall nicht wieder vorkommen, daß niedergelassene Schweizerbürger, welche weder regelmäßigen, noch periodischen Transport von Personen besorgen, gerichtlich eingeklagt und Pferde und Fuhrwerke mit Beschlagnahme belegt werden. Wenn die Zentralverwaltung die nöthigen allgemeinen Weisungen erläßt, so kann sie sich die Aufhebung ähnlicher Maßnahmen ersparen.

### F. Kurswesen.

Der Stand der Kurse hat sich im Jahr 1857 gegen das vorhergehende um 21 vermehrt, obschon diese Kurse bei weitem weniger Wegstunden als im Jahr 1856 befahren haben.

Die Gesamtsumme der Transportkosten beläuft sich auf

Fr. 4,294,703. 11

Im Jahr 1856 . . . . . „ 4,454,310. 65

somit weniger . . . . . Fr. 159,607. 54

was davon herrührt, daß in Folge der Eröffnung von Bahnstrecken eine Anzahl von Kursen eingegangen sind.

Die Uebernahme der Postpferdhalterei in Biel von Seite der Verwaltung hat dem Fiskus vom 1. April 1855 bis 1. Juni 1857 einen Nettogewinn von Fr. 17,604. 40 abgeworfen und gibt einen Fingerzeig, in welcher Weise übertriebenen Forderungen bei Abschluß von Postführungsverträgen unter Umständen entgegen getreten werden kann.

Die Einrichtung der Kurse hat auch im Berichtsjahre in Folge der successiven Eröffnung von Eisenbahnen noch keine feste Gestalt erlangen können. Während frequente und ergiebige Linien eingiengen, mußte eine Anzahl von kleinern Seiten- und Verbindungskursen erstellt werden. Mit Bezug auf diese letztern erlaubt sich die Kommission die Bemerkung, daß nach ihrem Dafürhalten die vor Einführung der Bundesverfassung be-

stehenden Verbindungen, welche zwar durch die Eisenbahnen nicht geradezu überflüssig geworden sind, ihre frühere Bedeutung aber beinahe vollständig eingebüßt haben, nicht unter diejenigen gerechnet werden können, zu deren Aufhebung es nach §. 33, 1. der Bundesverfassung der Zustimmung der Kantone bedarf.

Dieser Artikel hat ausdrücklich die Verbindungen im Ganzen im Auge, und findet deßhalb in der Regel überall da keine Anwendung, wo durch Eisenbahnverbindungen Parallelkurse oder andere Seitenlinien unnötig geworden sind; wobei wir übrigens zugeben, daß jeweilen die Verhältnisse des Spezialfalls zu berücksichtigen sind, in der Meinung, daß im Durchschnitt die früheren postalischen Verbindungen nicht verschlechtert werden sollen.

## II. Bauwesen.

### St. Bernhardsstraße.

Es stellt sich als unzweifelhaft heraus, daß die wirklichen Baukosten des Tunnels durch den Col de Mennouve das Doppelte der Affordsumme erreichen werden, so daß dieselben, auch abgesehen von einer Tiefserlegung des Tunnels, auf Fr. 600,000 zu stehen kommen. Fällt daher der von den Unternehmern angehobene Prozeß zu ihren Ungunsten aus, so läßt sich als wahrscheinliche Folge der Rücktritt derselben vom Baue annehmen, weil der bei der Ausführung des Baues zu gewärtigende Nachtheil beinahe das zehnfache der Kautionssumme übersteigen würde. Im Falle des Rücktrittes dürfte dann die Frage entstehen, ob nicht, bevor eine neue Veraffordirung stattfinden sollte, noch einmal in Erwägung zu ziehen wäre, ob der Nutzen der Straße mit den Kosten im Verhältniß stehe und ob die in Aussicht stehenden Eisenbahnen den Bau weniger als früher als Bedürfniß erscheinen lassen. Wie nämlich die Kommission, welche den Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1856 geprüft hat, auf Seite 784 ihres Berichtes bemerkt, werden die sardinischen Bahnen so zu sagen unmittelbar mit der Walliserbahn in Verbindung treten, indem letztere bis an den Simplon vordringt. Jedenfalls dürfte es am Platze sein, daß der Bund den in der Sache eingenommenen Standpunkt nicht verändere und seine Bethheiligung am Baue immer nur auf den Beitrag einer bestimmten Summe, gegenüber einem Eintreten mit einer Quote in die entstehenden Kosten und als Mitkontrahent, beschränke. Glauben dann die Kantone Waadt und Wallis im Baue der Straße dennoch einen Nutzen zu sehen, so bleibt ihnen auch nicht unbekannt, wie sie für die Kosten einzustehen haben.

### Brünigstraße.

Die Straße über den Brünig wird unzweifelhaft während der Sommerszeit eine sehr besuchte Verbindung zwischen dem bernischen Oberlande und dem Kanton Unterwalden, der Stadt Luzern &c. bilden. Während

von der Thalseite Eisenbahnen in die Städte Luzern und Thun einmünden, treten beide Städte bergwärts durch die Brünigstraße wieder mit einander in Berührung.

Für den Bund wird dieselbe als Poststraße wichtig werden. Es ist daher nicht gleichgültig, auf welche Zeit der Bau der Straße vollendet wird. Zur Förderung der Vollendung der ganzen Straßenlinie dürfte jedenfalls dienen, wenn der Bund mit der Zahlung seines erheblichen Beitrages so zu Werke geht, daß er denselben auf die ganze Linie in Nid- und Obwalden verhältnismäßig vertheilt und nicht zu viel schon am Anfange verabsolgt, wie dies vielleicht bei den Arbeiten am See zugemuthet werden möchte. Die Kommission stellt kein besonderes Postulat, weil sie annehmen zu können glaubt, daß der Bundesrath nicht von einer verhältnismäßigen Verabsolgtung des Bundesbeitrags abweichen wird.

### Rheinkorrektion.

Diese bildet eine so wichtige Angelegenheit, daß für die theilhaftigen Rheingegenden sehr zu wünschen ist, dieselbe möchte zu einem günstigen Abschlusse gelangen. Wäre ein solcher gegen Erwarten nicht zu erwirken, so würde der Kanton St. Gallen in den Fall gesetzt, auf seinem Gebiete ebenfalls hohe Dammswerke zu bauen, welche geeignet sind, den Strom so viel möglich von seinen Ufern abzuwenden, wie dies österreichischer Seits geschieht. Wird auf dem einen Ufer bezüglich der Schutzbauten nicht Schritt gehalten, wie auf dem andern, so ist es zuerst den Uferbrüchen ausgesetzt. Das tiefere Ufer leidet die Ausströmungen des Stromes. Eine direkte Rheinausleitung nach dem Bodensee würde dem Erhöhen des Rheinbettes vorbeugen und das Geschiebe dem See zuleiten. Die Angelegenheit verdient alle Aufmerksamkeit, und wir stellen daher den Antrag:

„Der Bundesrath sei eingeladen, ferner kein Mittel unversucht zu lassen, um zu erwirken, daß die vorgeschlagene Konferenz mit Oesterreich, bezüglich Behandlung der Frage über eine Rheinkorrektion, stattfindet.“

Dem letzten Jahr ertheilten Auftrag, bezüglich Untersuchung, wie den Wasserverheerungen im Hochgebirge vorgebeugt werden könne u. c., wurde durch Bestellung einer Untersuchungskommission von sachkundigen Männern nachgelebt.

Bezüglich Beseitigung der Stauwerke im Rheinbette zu Konstanz ist eine Verständigung unter den theilhaftigen Staaten zu Stande gekommen.

### Juragewässerkorrektio n.

Die Kommission bedauert lebhaft, daß die theilhaftigen Kantone bezüglich des Korrektionsplans statt zu einer Vereinbarung eher noch in weiter auseinandergehende Ansichten verfallen sind. Durften ja die einstimmigen Schlüsse der Expertenkommissionen zu der Annahme berechtigen, daß die Frage über das Projekt nicht mehr eine zweifelhafte sein könne.

Die Kommission setzt voraus, der Bundesrath werde kein Mittel unversucht lassen, um die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur zu einer endlichen Lösung zu bringen.

### Bundesrathhaus.

Die Kommission zollt den Anstrengungen der Bundesstadt für einen gehörigen äußern und innern Ausbau des Bundesrathhauses volle Anerkennung. Wenn sie noch den Wunsch ausspricht, es möchten im Ständerathssaal noch die für den Schutz des Auges entsprechenden Vorrichtungen getroffen werden, so soll jener Anerkennung kein Abbruch geschehen.

### Eisenbahnen.

Die Interessen eines durchgehenden, so viel möglich erleichterten Verkehrs erfordern strenge Handhabung des Art. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1852 von Seite des Bundes. Die technische Einheit, welche zu wahren ist, ist namentlich auch bezüglich der Nothwendigkeit eines durchgehenden Betriebes, z. B. An- und Abkuppelung der Waggonen der verschiedenen Gesellschaften, nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Kommission glaubt daher:

Der Bundesrath sei einzuladen, Bestimmungen vorzuschlagen, welche im Sinne des allegirten Art. 12 geeignet sind, die technische Einheit im Schweiz. Eisenbahnwesen zu sichern.

Für den Fall der einstigen Geltendmachung des in Art. 14 des allegirten Gesetzes vorgesehenen Rückkaufsrechtes des Bundes wünscht die Kommission, daß der Bundesrath gelegentlich darauf Bedacht nehme, daß dem Bunde eine genau und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der einzelnen Bahnen und ihrer Betriebseinrichtung rechtzeitig zugestellt werde, damit noch eine genaue Verifikation möglich ist und angestellt werden kann.

Die Kommission stellt keinen Antrag, weil sie voraussetzt, der Bundesrath werde von den ihm in den einzelnen Konzessionen zugesicherten Rechten, einen solchen Rechnungsabschluß verlangen zu können, Gebrauch machen und dann die nöthigen Verifikationen vornehmen lassen.

### III. Telegraphenwesen.

Die Telegraphenverwaltung bietet auch dieses Jahr wieder ein solches Resultat, daß die Kommission nur ihre volle Befriedigung aussprechen kann.

Der Bundesrath hat den Bemerkungen der Kommission für Prüfung der Geschäftsführung pro 1856 Rechnung getragen, indem er die Frage über Reorganisation der Telegraphenwerkstätte hat prüfen und begutachten lassen. Die Durchführung einer Reorganisation soll im laufenden Jahre noch erfolgen.

Wünschenswerth bleibt, daß für die Werkstätte größere Räumlichkeiten eingeräumt werden. Solche sind in dem projektirten neuen Postgebäude

in Bern vorgelesen. Vielleicht dürfte die Administration schon vor der Vollendung des Baues sich veranlaßt sehen, ein geräumigeres Lokal für die Werkstätte zu suchen.

Zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses dürften nach der Ansicht der Kommission die getroffenen Anordnungen und Bestimmungen genügen.

## 5. Geschäftskreis des Militärdepartements.

So ernst kriegerisch uns auch das Jahr 1857 begrüßte, dem die Schweiz. Armee mit dem militärischen Begrüßruf „Eidgenossenschaft, einig“ sich zu erkennen gab, so friedlich gestaltete es sich dann aber auch in seinem Verlaufe.

Doch — einmal aus dem Friedensschlafe aufgeweckt und wenigstens zeitweilig ins Feld gestellt — galt es nachher, die gemachten Erfahrungen sich zu Nutzen zu ziehen und im Frieden auf die Zeiten der Noth zu rüsten. Daher kommt es denn auch, daß im Berichtsjahre, wenn gleich der Friedensschluß noch seinem Beginne angehört, die Thätigkeit der Militärverwaltung im Vergleiche zu frühern Jahren nach allen Richtungen eher noch zu-, als abnahm.

Wir erwähnen derselben hier, so wie auch der Leitung der in Aktivdienst berufenen Armee mit vollster Anerkennung, könnten damit allfällig nur den Wunsch verbinden, daß bei wiederkehrenden Truppenaufstellungen das Zeitmaß der einmal ausgesprochenen Entlassung demjenigen der Einberufung mehr angepaßt würde, als es bei Anlaß der letzten Rheingranzbewachung geschehen ist, und daß Drucksachen eine genauere Aufsicht zu Theil würde, als sie beim Druck der neuesten Exerzirreglemente in Anwendung gekommen.

Hierorts der angestrebten Neuerungen in militärischer Hinsicht näher zu erwähnen, womit eben in diesem Momente spezielle Kommissionen sich beschäftigen und welche zur Zeit ebenfalls Verhandlungsgegenstand der gesetzgebenden Rätthe bilden werden, halten wir uns für dispensirt, und beschränken uns im Fernern lediglich auf die Behandlung und Prüfung der einzelnen Zweige der Militärverwaltung nach Maßgabe des Rechenschaftsberichtes.

### Kantonale Militärgesetzgebung.

Die Kommission will es bei den Schritten bewendet sein lassen, die das Departement zu thun nicht unterläßt, um die mit ihrer Militärgesetzgebung noch im Rückstande befindlichen Kantone zu einer Regelung derselben im Sinne der eidg. Militärorganisation zu veranlassen. Genf anbelangend,

unterstützt sie unbedingt die Ansicht des Departements, daß in einem bloß negativen Gesetzesartikel, wie Genf ihn zu Tage gefördert, des Inhalts: „daß alle dortigen Gesetzesbestimmungen, welche mit der eidg. Militärorganisation nicht im Einklange stehen, aufgehoben sein sollen,“ der Erfolg einer positiven Gesetzgebung im Sinne des Art. 134 der eidg. Militärorganisation nicht gefunden werden kann.

Als nicht geringen Uebelstand für die Eidgenossenschaft sowohl, als für die betreffenden Kantone stellt sich die allzukurze Dauer des Auszüglerdienstes in einigen Kantonen heraus. Es ist zwar allerdings den Kantonen nicht benommen, innert den Grenzen der in der eidg. Militärorganisation angeetzten Altersjahre sich nach dem Stande ihrer disponiblen, diensttauglichen Bevölkerung zu richten und bei der Möglichkeit der vorschristsgemäßen Kontingentsstellung die Grenzen des Auszüglerdienstes enger zu ziehen. Sobald dabei aber unter acht oder gar unter sieben Jahre gegangen wird, ja der Auszüglerdienst für Soldaten und sogar für die Unteroffiziere, sowohl der Infanterie als der Spezialwaffen, bis auf sechs und fünf Jahre herabgesetzt wird, sind die Nachteile sowohl mit Rücksicht auf Auswahl und Dienstbefähigung, als namentlich auch auf die Uniformierungs- und Instruktionkosten zu groß, als daß nicht hier eine dringende Einladung an die betreffenden Kantone zu Festsetzung der Auszüglerdienstjahre auf acht oder mindestens sieben Jahre sehr am Platze wäre.

Es könnte füglich eine derartige Verlängerung der Auszüglerdienstzeit auf Rechnung der Reservejahre geschehen, und es würde dadurch auch der Bestand der beiden Dienstklassen in Bezug auf die reglementarische Stärke dem Bedürfnisse entsprechender und die Befähigung des Auszuges des einen Kantons zu demjenigen eines andern mit längerer Dienstzeit gleichmäßiger.

### Stand des Bundesheeres.

Angeichts der im Wurfe liegenden Reorganisation des eidg. Stabes finden wir uns bezüglich auf denselben zu keinen Bemerkungen veranlaßt. Nach dermaliger Organisation ist derselbe ziemlich komplet.

Die Truppen anbelangend, sind noch wenige Korps des Auszuges und der Reserve nicht organisiert.

Im Auszug fehlt die sechste Dragonerkompagnie des Kantons Bern. In der Reserve:

1 Pontonierkompagnie,	2 Gebirgsbatterien,
1 Positionskompagnie,	1 Raketenbatterie.
4 Guidenkompagnien.	

6 Kompagnien und 3 Batterien.

Wenn es nun auch begreiflich ist, daß diese Reservekorps erst nach genügendem Austritt aus den meistens neuorganisierten Auszüglerkompagnien gebildet werden können, so halten wir es andererseits für hohe Pflicht des Bundes, dato, nach schon siebenjährigem Bestande der neuen Mannschafstscala, und wäre es auch nur aus Rücksicht der Gleichhaltung der Kantone,

es nicht mehr zu dulden, daß ein Kanton mit der Organisation eines ihm zur Stellung angewiesenen Auszögerkorps' länger zögere.

### Kriegsmaterial.

Das Bundesgesetz auferlegt bekanntlich der Eidgenossenschaft die Lieferung eines beträchtlichen Kriegsmaterials. So 168 Geschütze, wovon Ende 1857 noch fehlten:

- 32 12 K-Kanonen,
- 9 lange 24 K-Kanonen,
- 6 Gebirgshaubizen, nebst
- 5 Mörsern mit Laffetten.

52 Geschütze.

Die Kommission, von dem Wunsche befüßt, daß die Eidgenossenschaft mit dem guten Beispiele vorangehe, wenn man die Kantone anhalten will, dem Bundesgesetze Genüge zu leisten, sieht es gerne, wenn vorab mit der Kompletirung der größern Geschützröhren nicht gezögert wird, und sie gibt der Hoffnung Raum, daß die Rätthe um so weniger anstehen werden, daherige Kreditbegehren gutzuheißen, da ja das jährliche Budget in der Abtheilung, von welcher hier die Rede ist, durch die Ausgaben nicht nur nie überschritten worden ist, sondern die Ausgaben in Folge besonderer Verumständungen mehrmals, so namentlich im Jahr 1854 laut Staatsrechnung sogar um Fr. 32,000 unter dem Ansätze geblieben sind, so wie auch im Berichtsjahre die Militärausgaben überhaupt um nahezu 200,000 Franken die budgetirte Summe nicht erreicht haben.

Unser Hauptaugenmerk, das Materielle anbetreffend, mußte sodann die zum großen Theil (Jägergewehr) schon beschlossene, zum Theil noch der Untersuchung anheim gestellte neue Bewaffnung der Infanterie auf sich ziehen. Laut Bundesbeschluß soll das neue Jägergewehr bei je einer Jägerkompagnie der Bataillone, so wie bei den Jägerkompagnien der Halbbataillone bis 31. Dezember 1860 eingeführt sein.\*) Die Kenntnißnahme von den getroffenen Anordnungen und den abgeschlossenen Verträgen berechtigt uns nun zu der Hoffnung, daß schon ein Jahr vor dem Endtermine die Gesamtzahl dieser Gewehre bei der eidg. Verwaltung zuhanden der Kantone disponibel sein werde. Erfreulich ist auch, daß zu dem obligatorischen Bedarf für den Auszug von 9033 Gewehren sich eine Mehrbestellung von 2982 von Seite der Kantone reiset.

Die vertragsgemäße Lieferung, und zwar im Verspätungsfall mit Bußen bedroht, beträgt in den Jahren 1857 und 1858 die Zahl von 5180. Der Rest — unter allen Umständen das Fehlende des regulären Bedarfs — fällt auf 1859. Es sieht zu erwarten, daß dannzumal auch denjenigen Kantonen, die mit der Bestellung etwa aus finanziellen Gründen zum Endtermin die Zuflucht genommen, ihr Bedarf aus-

\*) S. eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 417.

Hingegeben werde und ihnen der Bund nöthigenfalls auf Jahresdauer kreditire. Dem Bundesrath war durch Bundesbeschluss vom 23./25. September 1856 der Auftrag gegeben, noch die nichts weniger als unbedeutende Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verminderung der auf acht berechneten Züge dieses Gewehrs zulässig sei? In der Zwischenzeit hat nun der Bundesrath diese Züge statt auf acht, wie sie beim Stuzer vorkommen, auf vier festgesetzt, mit einer Windung von 25—30 oder durchschnittlich 27 Zoll, was wir nur billigen können, indem dadurch ein geringerer Elevationswinkel, daher flächere Flugbahn und einige Kostenverminderung erreicht wird. Bei der Schützenwaffe, dem Stuzer, ist die größere Zahl Züge immerhin durch den größern Kugeldrang und die Falten des Kugelfutters gerechtfertigt.

Ueber die projektierte Umwandlung des Kollgewehrs in ein gezogenes wollen wir uns zur Zeit noch nicht näher einlassen; wir bemerken vor der Hand nur, daß eben die Wohlfeilheit einer Veränderung nur die Lichtseite ist, welcher die Schwere und Länge der Waffe und die Verschiedenheit des Kalibers von  $58\frac{1}{5}$ ''' (Strich) bis  $60\frac{1}{2}$ ''' als Schattenseite entgegenstehen. Es ist daher gewiß nicht zu voreilig, jetzt schon Veranlassung zu ernstern Reflektionen über die Zweckmäßigkeit einer zeitweisen Umänderung, sei es nach dem System Prelaz-Burnand oder einem andern, oder aber einer Neuschaffung etwa mit Kaliber und Schwere des Jägergewehrs zu geben, worauf wir uns für dormalen beschränken. Gute Bewaffnung ist eben eines der ersten Schutzmittel eines Landes, umgeben von Staaten, die in dieser Richtung sehr progrediren. Die Kommission wünscht daher auch, daß diejenigen Kantone, die mit einzelnen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen noch im Rückstande sind, zu ungesäumter Genügeleistung angehalten werden. Zu wünschen ist ebenfalls, daß die Lücken im Material für den Gesundheitsdienst vorab für den Auszug bald ausgefüllt werden.

#### Militärdepartement und Beamte der Militärverwaltung.

In Bezug auf das Militärdepartement und die Beamten der Militärverwaltung im Allgemeinen verweisen wir einfach auf die schon eingangs ausgesprochene Anerkennung.

Wenn sich laut dem bundesrätlichen Berichte beim Oberkriegskommissariat das Jahr hindurch auch die Geschäfte etwas anhäuften, so ist dagegen nicht zu übersehen, daß die Erledigung der Rechnungen von zwei Truppenzusammenzügen von 1856 meist noch im Frühjahr 1857 statthatte. Dazu kam das Aufgebot im Winter 1856/57 und es ist immerhin nicht zu läugnen, daß — einer guten Ordnung und Richtigkeit wegen — Buchung und Revision solcher Rechnungen durch wenige sachkundige Hände bedungen ist; nur ist dann auch zu wünschen, daß dieser Grundsatz in Fällen außerordentlicher Geschäftsanhäufung nicht auf Rechnung wünschbarerer Erledigung allzu strikte Anwendung finde.

Im Fernern muß man bekennen, daß das Verwaltungswesen, so weit es auch einen integrierenden Theil desjenigen ausmacht, was den Kantonen

zu leisten obliegt, nicht eben auf derjenigen Stufe steht, die einen geordneten Haushalt bei den Mannschaftskontingenten unter sich sowohl, als den strengreglementarischen Verkehr im Administrationswesen dem eidg. Kommissariat gegenüber möglich macht. Es darf dies nicht verwundern. Sprechen wir hier nur von einem:

Die jährlichen Voranschläge, Staatsrechnungen und Rechenschaftsberichte führen uns vor Augen alle die Unterrichtskurse, die für die verschiedenen Abtheilungen unserer Armee abgehalten werden. Man findet darin Rekruten-, Aspiranten-, Wiederholungskurse u. nicht nur für alle Kombattanten, man findet deren für das Medizinalpersonal höhern und niedern Ranges, während dasselbe doch das ganze Jahr hindurch meistens gerade dem Berufe obliegt, der mit wenig Abweichung auch wieder mit dem Wirkungskreise in Harmonie steht, den der Dienst im Felde erfordert.

Vergebens sucht man aber nach einem Bildungskurs für angehende oder schon eingetheilte Comptables, seien es Kommissariatsbeamte oder Offiziere und allfällig Unteroffiziere, denen die Komptabilität bei den Bataillonen oder bei den Spezialwaffen obliegt. Den Kantonen aber ist die Abhaltung von besondern Unterrichtskursen für das Rapport- und Rechnungswesen nicht zuzumuthen, zumal denjenigen nicht, die nur eine minime Zahl Komptabler zu stellen haben. Dabei ist freilich auch nicht zu verkennen, daß vielerorts in dieser Richtung auch dasjenige noch versäumt wird, was wenigstens noch mit den gewöhnlichen Unterrichtskursen verbunden werden könnte. So z. B. ist in einem Inspektionsberichte von 1857 von einem Kanton, der sonst auf bedeutenden Fortschritt Anspruch macht, zu lesen: „Instruktion im Rapportwesen nicht erteilt.“

Hier sollte also doch etwas gethan werden. Der Kommission genügt es, die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt zu haben. Der h. Bundesrath, der sicherlich erkennt, daß ein gut besorgtes Rechnungswesen, im Zusammenhang mit dem innern Dienst, das Fundament der Kriegsverwaltung bildet, und daß vorab hievon Ordnung und Wohlfahrt der Truppen und hinwiederum deren wesentliche Befähigung zum äußern Dienste abhängen, wird zweifelsohne hierin auf zweckmäßige Remedur Bedacht nehmen.

### **Instruktionspersonal und Inspektionen.**

Es kann nur gebilligt werden, wenn die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie nicht eher besetzt wird, bis sich eine nach allen Richtungen derselben entsprechende Persönlichkeit dazu findet, da nur in diesem Falle der Zweck der Beamtung erreicht wird.

Dagegen wurde schon früher bei Anlaß der Budgetberathung empfohlen, bei vorkommender Wahl von Instruktoren, so weit thunlich, in entsprechendem Zahlenverhältnisse auf niederere Grade das Augenmerk zu richten.

Nun wird abermals die Wahrnehmung gemacht, daß für die Scharfschützen-Instruktion nebst einem Oberinstruktor noch drei Instruktoren I. Klasse angestellt sind, während man sich bei andern Waffengattungen, z. B.

beim Genie mit einem Instruktor I. Klasse (ohne Oberinstruktor),  
 bei der Artillerie mit zwei Instruktoren I. Klasse (ebenfalls ohne Oberinstruktor),  
 bei der Kavallerie mit einem Oberinstruktor und Instruktoren II. Klasse begnügt.

Man ist natürlich weit entfernt, den Grundsatz aufstellen zu wollen, es solle von der Anstellung höherer Offiziere unter allen Umständen abgesehen werden. Gute Instruktoren werden in urgenten Fällen eben da genommen werden müssen, wo sie sich finden. Aber wir sind auch eben so weit entfernt zu glauben, daß mit höhern Graden jederzeit auch höhere Befähigung, namentlich zum Instruktorendienst, verbunden sei, während unter allen Umständen der höhere Grad eine höhere Klassifikation nach sich zieht. Es wäre vielleicht der Ordnung angemessen, wenn auf dem Wege einer Vorschrift die Zahl der höhern Angestellten, wie in den verschiedenen Verwaltungszweigen, so auch hier — für die Regel wenigstens — limitirt würde.

Anläßlich gibt die Kommission auch zu bedenken, ob nicht etwas Ungereimtes darin liegt, wenn, wie es nach gegenwärtiger Praxis mitunter geschieht, einzelne Korps von Spezialwaffen durch Majore oder gar Hauptleute vom Generalstab inspiziert werden, wobei es sich dann ereignet, daß dieselben über die Instruktionsweise von Majoren, Kommandanten oder noch höhern Instruktionsoffizieren zu urtheilen haben.

Auch spricht die Kommission den Wunsch aus, daß die Stelle eines Inspektors der Kavallerie beförderlich definitiv besetzt werde, zumal es in dem höchsten Grade des Generalstabes nicht an Offizieren fehlt, welche sich als Instruktoren und Führer der schweizerischen Reiterei vollkommen befähigt gezeigt haben.

### Unterricht.

Die Rekruten-Instruktion scheint überall ihren regelmäßigen Gang zu haben. Sehr zweckmäßig erscheint auch das in neuerer Zeit bei den Spezialwaffen in Anwendung gebrachte System, nicht nur mehrere Korps gleicher Gattung, sondern auch verschiedene Waffengattungen zu Wiederholungskursen auf zweckmäßig eingerichtete und gut gelegene Plätze zu konzentriren. Abgesehen davon, daß dieses zur Hebung des militärischen Geistes und Eifers nicht wenig beiträgt, gelangt man auf diese Weise zu einer kleinen Vorübung auf die Truppenzusammenzüge, zu einer Erprobung des Zusammenwirkens, wenn auch nicht aller, doch verschiedener Waffen, und es tritt so mehr oder weniger doch ein Kriegsbild an die Stelle gewöhnlicher Dienstübungen der einzelnen, auf sich allein beschränkten Truppenkörper.

Sollte der Bundesrath, beziehungsweise das Militärdepartement, das Mittel finden, im Einverständnisse mit Kantonen dieses System hier und da auch durch Betheiligung von Infanterie dieser ebenfalls zu gut kommen

zu lassen und den Spezialwaffen noch nützlicher zu machen, so wird man ihm sicher nur Dank dafür wissen.

Anlässlich darf hier bezüglich der Infanterie-Instruktion in den Kantonen die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß für das Zielschießen zu wenig verwendet wird. So hatte Bern im Berichtsjahre bei den Wiederholungskursen der Infanterie gar keine Schießübungen, die doch — abgesehen von der Gesetzmäßigkeit — absolut nothwendig sind, wenn das Vertrauen auf eine mitunter ohnehin nicht hoch angeschlagene Waffe nicht vollends untergraben werden soll. Durch etwelche Uebung gewinnt der Infanterist gewiß die Ueberzeugung, daß auch das Kollgewehr noch seine guten Dienste thut. Daher der Wunsch, der Bundesrath möge mit Nachdruck dahin wirken, daß von Seite der Kantone dießfalls keine Versäumnisse eintreten.

Eine Frage, die ihre Erledigung finden sollte, ist endlich diejenige über die Truppenzusammenzüge. Durch Bundesbeschluß vom 3. August 1857 (V. 584) eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Abänderung in der Anordnung der Truppenzusammenzüge angemessen wäre, in der Weise, daß jedes Jahr ein solcher stattfinden, gibt der Bundesrath sein Gutachten nunmehr in bejahendem Sinne ab. Auf Grund desselben stellt die Kommission den Antrag, zu beschließen, es solle in der Regel alljährlich ein Truppenzusammenzug, und zwar zum Zwecke einer bessern Rehrordnung mit Bezug auf die Truppenträger, zwei Jahre nach einander im gleichen Landestheile abgehalten werden, mit einem Kostenaufwand von circa Fr. 150,000.

Zur Begründung dieses Antrages fügt die Kommission den Betrachtungen des Bundesrathes noch folgende bei:

Es besteht die gesetzlich durchaus begründete Einrichtung, daß die Eidgenossenschaft das eine Jahr die Korps der Spezialwaffen mit geraden, das andere Jahr jene mit ungeraden Nummern zum Wiederholungskurse ankält. So gestattet hinwiederum das Gesetz auch, den Kantonen ihre Infanteriecontingente, statt alljährlich, je das zweite Jahr, alsdann aber auf doppelte Dauer, zum Wiederholungskurse einzuberufen, was in vielen Kantonen — wenn nicht in den meisten — Anwendung findet. Wird nun der Truppenzusammenzug, wie er begonnen, je das zweite Jahr regelmäßig abgehalten, und will keine Störung in den Turnus der ordentlichen Wiederholungskurse gebracht werden, so kommen alle diejenigen Korps, deren Wiederholungskurs nicht auf das Jahr des Truppenzusammenzugs fällt, nie zur Theilnahme an einem solchen; zumal und wohlverstanden es zur Schonung der Milizen dient und im Interesse großer Ersparniß liegt, auch fernerhin die Wiederholungskurse mit den Truppenzusammenzügen zu verbinden. Diesem Uebelstande kann wohl einzig dadurch abgeholfen werden, daß alljährlich ein Truppenzusammenzug, und zwar zwei Jahre nacheinander im gleichen Landestheile, abgehalten wird.

Es kann hier allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob die jährliche Abhaltung eines Truppenzusammenzuges nicht dem Wortlaute des Art. 75 der Militärorganisation widerspreche, der sagt: „Je das zweite Jahr findet

ein größerer Truppenzusammenzug statt." Aber wenn dieses beim ersten Anblick auch scheinen will, so darf gleichwohl diese Frage verneint werden, wenn man auf die erste Auslegung dieser Gesetzesbestimmung zurückgeht. Durch keinen Buchstaben an eine Truppenzahl oder an einen Kostenbetrag gebunden, haben die beiden gesetzgebenden Räthe für den ersten Truppenzusammenzug die Summe von Fr. 300,000 fixirt. Mit diesem Betrage haben sie auch den Umfang des Zusammenzuges bestimmt, und zwar genauer und besser, als es durch Bestimmung von Truppenzahl und Zeitfrist hätte geschehen können. Die Verwaltung erhielt den bestimmten Kredit in die Hand, sie wußte also die Limiten, an die sie sich zu halten hatte. Wie gieng es nun? Der Bundesrath ließ das erste Mal Truppen im Osten und im Westen des Landes zusammenziehen und ihre Uebung separat halten. Es war also ein Zusammenzug in zwei Abtheilungen, man kann selbst sagen, es waren zwei Zusammenzüge, doch aber immerhin nur in dem Umfange der Kosten, indirekte auch in der Truppenzahl und auf die Dauer, wie die Räthe es mit der Kreditbewilligung gemeint und gewollt hatten.

Hat man in diesem Verfahren eine Gesetzesverletzung oder auch nur eine Gesetzesumgehung gefunden? Die Kommission glaubt nicht, und folgerichtig wird man ebenso wenig darin eine finden, wenn man zum Zwecke einer bessern Rehrordnung u. den guten Sinn und Willen eines Gesetzes nicht mit dem Buchstaben tödtet.

### Trigonometrische Arbeiten.

Noch erübrigt uns, uns mit dem Fortschreiten der topographischen Karte der Schweiz einverstanden zu erklären. Es ist die Hoffnung vorhanden, daß die Arbeit in 5—6 Jahren beendigt sein wird. Wenn dieser Zeitpunkt auch etwas entfernt scheint, so ist doch mit Rücksicht auf die mit dieser Arbeit verbundenen Schwierigkeiten die sorgfältigste Beendigung des auch mit Sorgfalt begonnenen und bisher durchgeführten Werkes jeglicher Uebereilung und Oberflächlichkeit vorzuziehen.

Uns auf die vorangegangenen Bemerkungen beziehend, sehen wir uns veranlaßt, in Beziehung auf das Militärreglement folgende Postulate zu stellen:

Der Bundesrath wird, unter Auseinandersetzung der Motive, diejenigen Kantone, die eine Auszüglerdienstzeit von weniger als 8 oder 7 Jahren festgesetzt haben, dringend zu einer Verlängerung derselben einladen.

Der Bundesrath ist eingeladen, mit allem Nachdruck zu verlangen, daß die Kantone mit Ausfüllung der lezten Lücken im Personellen und Materiellen des Bundesauszuges nicht länger zögern.

Der Bundesrath ist eingeladen, strenge auf die Einhaltung der gesetzlichen Schießübungen der Auszügler-Infanterie in den Kantonen zu halten.

Der Bundesrath ist eingeladen, in der Regel alljährlich einen Truppenzusammenzug, und zwar zum Zwecke einer bessern Rehrordnung mit

Bezug auf die Truppenkörper, zwei Jahre nacheinander im gleichen Landestheile anzuordnen. Dabei wird als Norm ein Kostenaufwand von circa Fr. 150,000 angenommen.

## 6. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Das Berichtsjahr sah den langjährigen Vorstand dieses Departements, den sel. Herrn Bundesrath Francini, scheiden; sein Treue in der Arbeit, sein Adel der Gesinnung und sein patriotisches Herz haben dem „Vater der schweizerischen Statistik“ ein bleibendes Andenken gesichert. Der Bund bezahlte durch Uebernahme seines literarischen Nachlasses, in Verbindung mit dem Kanton Tessin, eine Ehrenschuld an dessen Familie.

Die Uebersiedlung der Kanzleien, Sammlungen und Bibliotheken, welche unter dem Departement des Innern stehen, vom Erlacherhof in's neue Bundesrathhaus verursachte natürlich viele Mühe, gieng aber glücklich von Statten. Die neuen Räumlichkeiten werden allgemein auch bezüglich der innern Einrichtung gelobt; einzig bei der Heizung scheint der, Jedem gebührende Durchschnitt der Wärme noch nicht gefunden zu sein.

Die Kommission fand die Bundeskanzlei in allen ihren Bestandtheilen in der musterhaftesten Ordnung. Bei Durchgehung der Kontrollen über die Drucksachen fanden wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß bei vielen Gesetzen, Beschlüssen und Verordnungen die Zahl der an die Kantonsregierungen zu versendenden Exemplare etwas reduziert werden könnte, da wir aus Erfahrung wissen, daß jene oft in großer Verlegenheit sind, was sie damit machen sollen. Es sollen indessen einzelne Regierungen ausdrücklich eine große Zahl von Exemplaren verlangen.

Die Auflage des Bundesblattes wurde gemäß früher geäußerten Wünschen etwas reduziert; die Zahl der Privatabonnements ist immer noch gering. Mit einem guten Beispiel giengen die Regierungen von Waadt und Argau voran, von denen jene für ihre Kantonalbeamten 250, diese 97 Exemplare bezieht. Es dürfte gerechtfertigt sein, solchen Abonnenten einige Vortheile einzuräumen, um zur Nachahmung aufzumuntern. Die Gesetzesammlung erfreut sich allmählig etwas stärkerer Nachfrage; es ist auch nicht recht denkbar, wie ein schweizerischer Jurist oder höherer Administrativbeamter sie entbehren kann. Ob nicht doch der allgemach sich entwickelnden Dilettantigkeit dieser Sammlung, die mit der Zeit deren Gebrauch beschwerlich machen wird, etwas gesteuert werden sollte, wollen wir einstweilen dem reifern Nachdenken der Administration überlassen. In vielen Kantonen besteht z. B. die Sitte, daß Verordnungen nur mit besonderer Bewilligung des gesetzgebenden Rathes in die Gesetzesammlung aufgenommen werden dürfen.

Die Archive sind nunmehr in einem ganz befriedigenden Zustande; im letzten Jahre wurde in dieser Beziehung eine bedeutende Thätigkeit entwickelt. Das Archiv besteht bekanntlich aus drei Haupttheilen: dem helvetischen Archiv, welches namentlich von Hrn. Jahn geordnet wurde und dessen Generalrepertorium fertig ist; dem sogenannten neuen eidgenössischen Archiv (Periode von 1803–1848), das unter Hrn. Archivar Meyer steht und sich ebenfalls in guter Ordnung befindet; von dessen Generalrepertorium steht nur noch eine kleine Periode aus. Es fragt sich, ob man für diese beiden Theile des Archivs auch noch Spezialrepertorien (Real-, Lokal- und Personalregister) anfertigen lassen will, wie solches früher allerdings beabsichtigt wurde. Es zeigt sich, daß dieß für das helvetische Archiv allein eine Arbeit von 20–30 Jahren wäre, und somit einen Kostenaufwand von Fr. 60,000–100,000 verursachen würde. Diese Ausgabe und Arbeit steht mit den zu erzielenden Vortheilen ganz außer Verhältniß; denn es kommt ungefähr auf 2–3 Wochen eine Anfrage bezüglich Akten jenes Archivs, und es läßt sich voraussehen, daß mit der Zeit diese Anfragen noch seltener werden. Der Bundesrath hat deshalb wohl mit Recht von jener Arbeit abstrahirt; freilich zieht die Entlassung eines sonst fleißigen Beamten nach sich, sofern derselbe nicht anderweitig verwendbar ist. Indessen ist dieß kein genügender Grund zur Rechtfertigung jener Ausgabe. — Den dritten Theil des Archivs bildet das sogenannte neue Bundesarchiv, welches der Obforge des Hrn. Archivar Krütli anvertraut ist. Bei diesem werden nun von vornherein nebst dem Generalrepertorium auch Spezialrepertorien angelegt, und für die drei ersten Jahre des neuen Bundes ist die Arbeit bereits vollendet. Die Arbeit wird in Zukunft dadurch bedeutend erleichtert, daß die Registratur der Bundeskanzlei nach dem gleichen Plane eingerichtet ist und die Akten somit schon größtentheils geordnet in das Archiv gelangen werden.

Eine hübsche und sehenswerthe Sammlung ist die Münz- und Medaillensammlung, welcher Herr Archivar Krütli viele Sorgfalt zugewendet hat. Freut man sich auch vom Utilitätsstandpunkte aus, daß man des alten Münzwirrwarrs los ist, so kann man nachträglich vom romantischen Standpunkte aus sich an der reichen Mannigfaltigkeit der frühern Formen ergötzen, und man lernt zugleich bei deren Anblick begreifen, warum die Schweizer vormalen schon nothgedrungen gute Rechner werden mußten.

In weniger befriedigendem Zustande befindet sich die Bibliothek. Das Lokal, worin sie sich befindet, ist schon jetzt zu klein, und die Art der Unterbringung derselben in Kästen, wo mehrere Reihen Bücher hinter einander stehen, dürfte schwerlich als besonders zweckmäßig zu betrachten sein. Man wird wohl vor Allem einmal klar darüber werden müssen, was man mit dieser Bibliothek eigentlich will. Um Anlegung einer großen Bibliothek im Bundesrathshause wird es sich schwerlich handeln können. Nothwendig ist wohl das, daß der Bundesrath und die Bundesversammlung sich im Falle des Bedürfnisses in denjenigen Materien, in welchen sie zu arbeiten haben, in guten wissenschaftlichen Werken

orientiren können. Vor Allem aus sollte diese Bibliothek die besten Handwerksgeräthschaften, um uns dieses Ausdrukes figurlich zu bedienen, enthalten, wobei natürlich die Kunst und die schönen Wissenschaften nicht streng ausgeschlossen zu werden brauchen. Die übrigen Bestandtheile sind für diese Bibliothek von untergeordnetem Werthe, und können anderwärts gewiß eben so gut aufbewahrt werden. Da die vorhandenen Uebelstände indessen vom Bundesrathe selbst anerkannt und auf Abhülfe gedacht wird, so enthalten wir uns aller hierauf bezüglichen Anträge.

Was den eigentlichen Geschäftskreis des Departements des Innern anbelangt, so hat derselbe an äußerem Umfang, wie an innerer Wichtigkeit erheblich zugenommen. Die von Herrn Bundesrath Francini sel. angelegte Statistik in 5 Theilen ist zwar der Vollendung nahe, indem nur noch der fünfte Theil aussteht. Dagegen tritt, veranlaßt durch die internationalen statistischen Kongresse, bei denen die Schweiz bis anher ohne Inanspruchnahme der Bundeskasse stets würdig vertreten war, das Bedürfnis hervor, sich bei den Aufgaben jener Kongresse mitzubethätigen und auf diese Art Vergleichungspunkte zu gewinnen, welche im Grunde das Salz der Statistik sind und ihr erst den rechten Werth geben. Wir können es deshalb nur billigen, wenn auf dem von Francini angebahnten Wege, namentlich im Gebiete der vergleichenden Statistik, mit Maß und Ziel vorwärts geschritten wird, wobei wir uns lediglich die Bemerkung erlauben, daß es passend sein dürfte, die Kantonsregierungen nicht allzuviel durch Anfragen zu belästigen, sondern das nöthige Material lieber sich in mehr direkter Art zu verschaffen, wenn letzteres auch mit einigen Kosten begleitet sein sollte.

Den bedeutendsten Geschäftszuwachs hat diesem Departement das schweizerische Polytechnikum veranlaßt. Diese Anstalt entwickelt sich naturgemäß; sie erstarbt bei mäßiger Frequenz immer mehr, was auch für das ganze Land viel besser ist, als wenn plötzlich eine Masse von Technikern aus derselben hervorgegangen wäre. Eine schöne Frequenz haben namentlich die Ingenieur- und die mechanisch-technische Fachschule: diesen beiden Abtheilungen gehören  $\frac{2}{3}$  der Schüler an. Etwas auffallend ist die geringe Zahl der Zöglinge der Bau- und der chemisch-technischen Schule; letztere ist insbesondere noch einer weit größeren Entwicklung fähig. Neu hinzugekommen ist die sogenannte Lehramtschule, die nicht unbedeutend frequentirt ist. Man darf dieser letzteren eine bedeutende Zukunft prophezeien, wenn sie so organisiert wird, daß sie sich unmittelbar an die bessern Seminarien der Kantone anschließt. Bis dahin mangelt es nämlich für Kandidaten des höheren Lehramtes — sogar für Lehrer an sogenannten Sekundar-, Bezirks- oder Mittelschulen, wie für diejenigen an höhern Gewerbs- oder Industrieschulen — fast absolut an geeigneten Bildungsanstalten. Für Lehramtskandidaten der humanistischen Richtung geben die Hochschulen die passende Vorbereitung; allein für solche der realistischen Richtung ist bisher nicht gesorgt gewesen. Die Seminarien sind vorherrschend nur für Volksschullehrer eingerichtet; und wenn es auch wünschbar

ist, daß die höhern Lehramtskandidaten die Seminarier durchmachen, so können und sollen diese doch nur eine Vorschule sein, auf die noch etwas Weiteres folgen muß. Diesem Bedürfniß wird jetzt auf Akademien u. dgl. nur höchst ungenügend entsprochen und die passende, genügende Hülfe kann fast nur vom schweizerischen Polytechnikum herkommen. Diese Fachschule sollte nun aber so organisirt werden, daß sie sich nach unten an die bessern Seminarier anschließen würde, so daß der Unterricht sich in regelmäßiger Stufenfolge entwickeln könnte. Es hätte dieß zugleich die vortheilhafte Rückwirkung auf die schweizerischen Seminarier, daß sie sich bestreben müßten, ein gewisses, natürlich nicht allzu hoch gehaltenes Niveau zu erreichen. Wir empfehlen diesen Gegenstand zu näherer Prüfung für den Bundesrath und den eidgenössischen Schulrath.

Nach den uns zugekommenen Erklärungen ist die Feststellung des Plans der Polytechnikumsbaute dem Abschlusse nahe und es herrscht kein Zweifel darüber, daß dannzumal der Bau sofort in Angriff genommen wird. Der Kanton Zürich scheint es sich zur Ehre machen zu wollen, ein gut eingerichtetes und zugleich die künstlerischen Interessen befriedigendes Schulgebäude zu erstellen. Hoffentlich werden sich auch die kleinen Differenzen, welche die verschiedene Administration des Polytechnikums und der zürcherischen Hochschule erzeugt, immer mehr ausgleichen, wenn beidseitig ernstlich dazu mitgewirkt wird.

Wir berühren hier nur im Vorbeigehen die dreifache große schweizerische Ausstellung in Bern, da die technischen Berichte über diese Ausstellungen noch nicht zu unserer Kenntniß gekommen sind. Man wird sich gewiß immer mehr überzeugen, daß schon aus innern, in der Sache selbst liegenden Gründen, von ökonomischen Rücksichten ganz abgesehen, solche Ausstellungen nicht allzuhäufig wiederkehren dürfen, sondern nur in etwas größern Zwischenräumen angeordnet werden sollten. Auf der andern Seite ist hervorzuheben, daß diese großen Ausstellungen, verbunden mit dem schönen eidgenössischen Schützenfeste in Bern, ein mächtiger Hebel waren zur Entwicklung des nationalen Geistes auf allen Lebensgebieten; daß sie auf der einen Seite das nationale Selbstbewußtsein stärken, auf der andern Seite aber auch zum steten Fortschaffen und Vorwärtskämpfen dringend auffordern und dergestalt erfrischend und belebend auf das Alltagsleben zurückwirken.

Zum Schlusse dieses Abschnittes aber müssen wir noch eine Frage besprechen, welche in das friedliche Glück unsers Vaterlandes wie ein dunkler Schatten hineinragt; es ist dieß die Lage der schweizerischen Kolonisten in Brasilien. Wir dürfen nach den so vielfachen Erörterungen dieses Gegenstandes in der Oeffentlichkeit die Verhältnisse, in denen sich diese Auswanderer befinden, als ziemlich bekannt voraussetzen. Jene unserer Mitbürger sind — um es mit kurzen Worten zu sagen — durch Vorspiegelungen gewissenloser Agenten, betrügerische Behandlung von Seite der brasilianischen Pflanzler oder ihrer Angestellten, womit allerdings da

und dort auch eigene Verschuldung sich paaren mag, in eine Lage gekommen, die unser Generalkonsul in Brasilien schlimmer als die Leibeigenschaft der schwarzen Sklaven nennt, die aber eine noch unverdächtigere Autorität, der brasilianische Minister Felizardo in seiner unterm 22. Juli 1857 vor dem dortigen Senat gehaltenen Rede dahin charakterisirte: es sei entsetzlich, diese Leute nach jahrelanger Arbeit immer tiefer in Schulden gekommen und „auf ewige Zeiten ihrer Freiheit beraubt zu sehen“. Da die Kinder für die Schulden der Väter haften, so ist dieser Ausdruck leider nur zu wahr. Kann die Schweiz, die in Leid und Freud von ihren im Ausland lebenden Bürgern stets die reichsten Beweise thatkräftiger Theilnahme empfängt, dieser Lage der Dinge länger ruhig zusehen, oder ist es nicht eine nationale Ehrensache, diese Mitbürger aus der Sklaverei zu befreien? Wir glauben, letztere Frage mit einem entschiedenen Ja beantworten zu müssen.

Es sind allerdings schon Schritte geschehen. Die zunächst beteiligten Kantone haben Konferenzen abgehalten; der Bundesrath hat nach Brasilien Vorstellungen gemacht, und dem Eifer unser Generalkonsuls David, der überhaupt für seine rastlose Thätigkeit in dieser Sache den Dank der Bundesbehörden verdient, ist es wohl auch gelungen, Einzelne in bessere Lage zu bringen. Allein auf der andern Seite muß man es offen aussprechen, daß, während gerade in letzter Zeit die Verhältnisse sich bedeutend verschlimmert haben, ein kräftiges Vorgehen noch nicht erfolgt ist. Wir wollen damit durchaus keinen Vorwurf aussprechen, da wir die Schwierigkeiten gerne anerkennen; allein für die Zukunft sollte nun doch kräftiger eingeschritten werden.

Unserer Ansicht nach soll vor Allem aus der Bundesrath diese Sache an die Hand nehmen; denn Brasilien gegenüber muß die Schweiz als Ganzes auftreten. Aus dem Studium der dießfälligen Akten haben wir uns überzeugt, daß die Schweiz sich in einer gar nicht ungünstigen Position befindet, sobald sie etwelche Energie entwickelt und sobald man Erreichbares anstrebt. In's Gebiet des Unerreichbaren verweisen wir einstweilen den an sich schönen Gedanken der Errichtung besonderer schweizerischer Kolonien in Brasilien, welche nach schweizerischen Verhältnissen geordnet würden. Die Akten zeigen, daß dieser Gedanke in Brasilien durchgängig revoltirt und daß durch ein solches Verlangen Alles auf's Spiel gesetzt würde. Dagegen ist erreichbar eine Verbesserung der brasilianischen Gesetzgebung und ein genaueres Reguliren der Rechte und Pflichten der Kolonisten durch die Staatsregierung, was letztere selbst schon angedeutet hat; ferner eine Verbesserung der Verhältnisse der jezigen Kolonisten durch deren Versezung auf Staatsländereien, oder überhaupt in günstigere Kontraktverhältnisse. Dieses ist einstweilen die Hauptsache. Als Mittel zu diesem Zwecke werden von allen Sachkundigen vorgeschlagen: Ein einstweiliges Verbot der Auswanderung nach Brasilien, bis die Verhältnisse neu geordnet sind, und Bedrohung der Agenten, welche Auswanderungsverträge nach Brasilien abschließen sollten. Es liegt unzweifelhaft die Berechtigung zur Ergreifung

solcher temporärer Repressalien gegen einen auswärtigen Staat, in welchem unsere Mitbürger als Sklaven behandelt werden, in der Kompetenz des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung.

Da Brasilien durchaus Kolonisten bedarf, wenn es nicht verarmen soll; da es ferner zur Rekrutirung fast allein auf die Schweiz und Süddeutschland angewiesen ist, und da ein solcher Beschluß von Seite der Schweiz auch auf Süddeutschland zurückwirken würde: so fürchtet man ein derartiges Vorgehen der Schweiz in Brasilien sehr, und es wären auf der Basis eines solchen Beschlusses ordentliche Bedingungen für die Zukunft zu erzielen. Wir stellen daher den Antrag:

Der Bundesrath wird eingeladen, bei der kaiserlich-brasilianischen Regierung kräftig darauf zu dringen, daß die schweizerischen Kolonisten in eine bessere Lage versetzt werden, und er wird im Fernern eingeladen und ermächtigt, bis nach erfolgter Entsprechung die Auswanderung nach diesem Lande zu verbieten und Auswanderungsagenten die Verträge dahin abschließen oder deren anderweitigen Abschluß irgendwie unterstützen oder begünstigen sollten, den Gerichten zur Bestrafung wegen Betruges zu überweisen.

## 7. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Die Kommission wird Anlaß finden, sich über die Geschäftszweige des Finanzdepartements bei Behandlung der Staatsrechnung auszusprechen. So weit ihre Untersuchungen sie zu einem Urtheile befähigen, kann sie auch diesmal sich nur billigend über die gute Ordnung und die strenge Kontrolle, die in allen Theilen der Finanzverwaltung herrscht, aussprechen. Es betrifft dieß sowohl die allgemeine Buchführung als die Führung der Kasse. Letztere fand sich bei einem von zwei Mitgliedern der Kommission vorgenommenen Kassenturze mit den Büchern in Uebereinstimmung. Im Kassabuche finden sich die durch den Chef des Finanzdepartements monatlich vorgenommenen Kassarevisionen bescheinigt.

Die Kommission hat Einsicht von der Münzstätte und den dortigen Büchern genommen.

Dem bundesrätthlichen Berichte haben wir wenig beizufügen. Die Münzstätte war auch im verflossenen Jahre nicht in großer Thätigkeit. Zu Prägungen von Silbermünzen sind die Verhältnisse noch immer zu ungünstig. Wir werden auf diesen Punkt bei Anlaß der Staatsrechnung zurückkommen, und dort auch die nöthigen Bemerkungen über die dem Finanzdepartement unterstellten Geschäftszweige der Pulver- und Zündkapselnverwaltung anbringen.

In Folge Weisung des vorjährigen Postulats Nr. 11 (V, 576) hat der Bundesrath bezüglich der Kontrolirung der Briefmarkenfabrikation die nöthigen Anordnungen getroffen.

Dem Berichte des Finanzdepartements ist wiederum die interessante Zusammenstellung des Rechnungsergebnisses der letzten dreijährigen Verwaltungsperiode beigegeben.

---

## BB.

### Bundesgericht.

Aus dem Geschäftsberichte des Bundesgerichts, welches im Berichtsjahre 47 Expropriationsanstände, 4 Heimathlosenstreitigkeiten und 2 Zivilstreitigkeiten, und zwar in den letzten zwei Fällen als provozirter Gerichtsstand erledigte, ergibt sich, daß die laut Gesetz vom 18. Juli 1857\*) getroffene Abänderung im Verfahren über Expropriationsstreitigkeiten sich als zweckmäßig darstellt, weil nun häufig auf die neue Expertise eine Verständigung der Parteien erfolgt, ohne daß ein bundesgerichtlicher Entscheid stattzufinden hat.

Der Prozeß zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wegen welchem letztes Jahr ein Postulat für beförderliche Erledigung gestellt wurde,\*\*) ist im laufenden Jahre beurtheilt worden.

Der Bericht des Bundesgerichts bietet zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

---

## C.

### Schweizerische Staatsrechnung vom Jahr 1857.

#### Verwaltungsrechnung.

##### Einnahmen.

#### I. Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien.

##### A. Liegenschaften.

Rechnung . . .	Fr. 39,956. 23
Voranschlag . . .	„ 39,870. —
Mehreinnahme	Fr. 86. 23

\*) S. eidg. Gesetzsammlung, Bd. V, S. 568.

\*\*) „ „ „ „ „ 576.

Die der Eidgenossenschaft angehörigen Liegenschaften sind folgende:

- a. Die Allmend in Thun.
- b. Die Liegenschaft in Belp.
- c. Der Boden der Festungswerke.
- d. 6 Pulvermühlen und Dependenzen.
- e. 27 Zollhäuser.
- f. Die Zündkapselnfabrik.
- g. Das Sandraingut.

zusammen in einem Kapitalwerthe von Fr. 1,411,738. 25.

Bekanntlich ist in der eidgenössischen Rechnungsverwaltung der Grundsatz angenommen, daß sämtliche Immobilien auf einen besondern Immobilien-Conto gebracht werden. Die Verwaltungen, welche die Liegenschaften und Gebäulichkeiten benutzen, erscheinen als Pächter derselben und entrichten an die Bundeskasse den Zins für dieselben zu 4 %/o. Die meisten der obigen Einnahmen erscheinen also wiederum als Ausgaben der betreffenden Verwaltungen.

Die Liegenschaft Belp, ein stehender Posten in den Berichten der Prüfungskommissionen der letzten Jahre, wird vom Finanzdepartement stets im Auge behalten. Man hofft, infolge der Gürbenkorrektur einen bessern Preis derselben zu erzielen, als es jetzt der Fall sein würde.

Das im letzten Jahre erworbene Sandraingut dient theilweise für die Salpeteraffinerie und die Raketenfabrik. Das übrige Land und das Herrenhaus sind verpachtet. Die Finanzverwaltung wird in Ueberlegung ziehen, ob es nicht der Fall sei, diesen letztern Theil wieder zu veräußern.

#### B. Kapitalien.

Im Jahre 1857 waren in Schuldbriefen angelegt:

Kapitalien im Betrage von	Fr. 2,305,173. 98
In Bankdepositen	„ 7,150,000. —
	<u>Fr. 9,455,173. 98</u>

Der Zinsertrag war Fr. 277,493. 20.

Der Voranschlag . „ 136,000. —

Mehreinnahme . . Fr. 141,493. 20.

Der bedeutende Unterschied rührt daher, daß in Folge des eidgenössischen Krieganleiheus weit größere Summen zur Verwendung kamen, als im Budget vorgesehen war.

Die Bundesversammlung faßte in Bezug auf die Verwaltung der Kapitalien in ihrer letztjährigen Sitzung mehrere Beschlüsse. Wir fügen über die betreffenden Postulate 12 bis 15 einige Bemerkungen bei.

Postulat Nr. 12. „Der Bundesrath ist eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, den Baarbestand der Kasse bis auf den Betrag eines doppelten „Geldkontingents, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 zinstragend anzulegen.“

Wir ließen uns einen Auszug der Kassabestände der verschiedenen Monate geben. Vom Januar bis zum Juni waren dieselben noch über dem durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Stande; nachher dagegen hielten sie sich innert diesen Schranken.

Postulat Nr. 13. „Der Bundesrath ist eingeladen, alle unter 4 % „jährlichen Zinses angelegten“ Kapitalien, so weit dieß vertragsgemäß geschehen kann, aufzukündigen, oder wenn dieß nicht geschehen kann, auf andere Weise zweckmäßig zu veräußern.“

Auch dieser Einladung ist der Bundesrath nachgekommen, wie aus folgendem Etat ersichtlich ist.

Der Stand der Anlagen war nämlich:

#### Schuldtitlel.

Etat am 31. Dez. 1856.		Etat am 31. Dez. 1857.	
3½ %	Fr. 35,032. 40.	Fr. 7,298. 16.	
4—	„ 2,192,111. 15.	„ 1,994,482. 53	
4¼	„ 21,233. 33.	„ 21,233. 33	
4½	„ 47,797. 10.	„ 129,028. 98	
5—	„ —	„ 4,380,000. —	
Unverzinslich	„ 9,000. —	„ 9,000. —	
	<u>Fr. 2,305,173. 98.</u>	<u>Fr. 6,541,043. —</u>	

#### Ban k d e p o s i t e n .

Etat am 31. Dez. 1856.		Etat am 31. Dez. 1857.	
3— %	Fr. 250,000. —	—	—
3½	„ 150,000. —	—	—
4—	„ —	Fr. 4,450,000. —	
4½	„ —	„ 1,450,000. —	
	<u>Fr. 400,000. —</u>	<u>„ 5,900,000. —</u>	

Postulat Nr. 14. „Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, „daß die Bezeichnung „Kapitalien“ des vormaligen eidgenössischen Kriegsfonds“ in Zukunft in der Rechnung nicht mehr gebraucht, sondern durch „eine sachgemäßere ersetzt werde.“

Diesem Wunsche Rechnung zu tragen, ist nun der einfachere Titel „Kapitalien“ gewählt worden.

Postulat Nr. 15. „Der Bundesrath ist eingeladen, den Holzgeldausstand von Fr. 227. 81 bei der Liegenschaft in Belp endlich und „nöthigenfalls mit Rückgriff auf die Bürgen zu erledigen.“

Dieser Gegenstand hat im Laufe des Jahres seine Erledigung gefunden.

## II. Zinse von Guthaben und Vorschüssen.

Rechnung . . . . .	Fr. 67,872. 11
Voranschlag . . . . .	„ 48,265. 80
Mehreinnahme . . . . .	Fr. 19,606. 31

Diese Mehreinnahme rührt daher, daß der Pulververwaltung ein größeres Kapital zur Verfügung gestellt war, als man im Budget vorgesehen hatte; daß ferner bei Berechnung des Zinses der Zündkapselverwaltung, in Gemäßheit des letztjährigen Postulats Nr. 17, der am 1. Januar vorhandene Vorrath an Zündkapseln und Schlagröhrchen nicht in Abzug gebracht wurde; daß endlich bei der Telegraphenverwaltung der Zins für die beiden Jahre 1856 und 1857 in die diesjährige Rechnung aufgenommen wurde. Die Nichtaufnahme dieses Postens in die vorjährige Rechnung war durch das Postulat Nr. 16 gerügt worden.

Die Vorschüsse an die Verwaltungen und die übrigen Ausstände haben folgende Veränderungen erlitten:

	Bestand am 31. Dez. 1856.		Bestand am 31. Dez. 1857.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Pulververwaltung . . . . .	399,000.	—	502,000.	—
Zündkapselverwaltung . . . . .	55,000.	—	48,500.	—
Münzverwaltung . . . . .	99,765.	99.	111,669.	02
Verzinsliche Restanz des an die Kantone abbezahlten Betrages für das Postmaterial . . . . .	294,167.	—	256,864.	22
Verzinsliche Schuld der Telegraphenverwaltung . . . . .	414,304.	40.	461,913.	78
Bei der Postpferdhalterei Biel . . . . .	29,047.	40.	—	—
Holzgelbausstand in Vesp . . . . .	—	—	227.	81.
Militärverwaltung . . . . .	307,732.	68.	—	—
	<u>1,599,245. 28.</u>		<u>1,380,947. 02</u>	

Die Verrechnung mit der Militärverwaltung fand in folgender Weise statt:

Guthaben an dieselbe am 31. Dez. 1856	Fr. 307,732. 68
weitere Vorschüsse im Jahre 1857	„ 3,977,423. 78
zusammen . . . . .	Fr. 4,285,156. 46
Wogegen:	
Rückzahlung der Militärverwaltung . . . . .	Fr. 68,000. 66
Verrechnung der Kosten für die Okkupation Neuenburgs . . . . .	„ 315,227. 31
Verrechnung der Ausgaben für die Rheingrenzbewachung . . . . .	„ 2,468,337. 35
Verrechnung der ordentlichen Militärausgaben für 1857 . . . . .	„ 1,433,591. 14
	<u>Fr. 4,285,156. 46</u>

## III. Regalien und Verwaltungen.

## A. Zollverwaltung.

Wie solches in den Berichten der beiden letzten Jahre der Fall war, behandeln wir hier, der bessern Uebersicht wegen, Ausgaben und Einnahmen mit einander.

	Rechnung.		Budget und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.		Fr.	Rp.
Einnahmen	6,494,635.	27.	5,600,000.	Mehreinnahme	894,635.	27
Ausgaben	3,293,243.	51.	3,305,000.	Minderausgabe	11,756.	49
	<u>3,201,391.</u>	76.	<u>2,295,000.</u>	Mehreinnahme	906,391.	76

Es ergibt sich mithin eine Mehreinnahme für diese Verwaltung gegen dieselbige des Voranschlages und der Nachtragskredite von beinahe einer Million Franken.

Das Inventar hat einen Zuwachs erhalten von Fr. 9,790. 13  
Abnahme . . . . . „ 7,255. 72

bleibt Zuwachs von . . . . . Fr. 2,534. 41

Der Conto der Gebäulichkeiten hat um Fr. 27,825. 13 zugenommen.

Diese kommen auf Col des Roches mit	Fr.	5,444.	86
Croix de Rozon „	„	7,765.	16
Moillesulaz „	„	8,415.	11
Emmishofen „	„	6,200.	—
	<u>Fr.</u>	<u>27,825.</u>	<u>13</u>

Ab: durch Verkauf des Zollhauses in Monstein „ 4,569. 30

Fr. 23,255. 83

Bringen wir von der Ausgabe von . . . „ 3,293,243. 51  
in Abzug:

Bergütung an die Kantone von dem Loskaufe	Fr.	2,465,814.	36.
Schneebruchkosten am Gotthard „	„	26,424.	87.
	„	<u>2,492,239.</u>	<u>23</u>

so reduzieren sich die Ausgaben auf . . . . . Fr. 801,004. 28.

Der wirkliche Reinertrag der Zollverwaltung ergibt sich daher in folgender Weise:

Einnahmen . . . . .	Fr.	6,494,635.	27
Ausgaben . . . . .	„	801,004.	28

Fr. 5,693,630. 99

Vermehrung der Gebäude . . . . . „ 27,255. 13 \*)

„ des Mobiliars „ 2,534. 41

mithin ein Ertrag von mehr als Fr. 5,723,990. 53 wovon zufällt

\*) Die Fr. 4509. 30 für den Verkauf in Monstein sind nicht in Abzug zu bringen, da sie nicht in den Einnahmen der Zollverwaltung erscheinen.

der Eidgenossenschaft . . . . .	Fr. 3,231,751. 30
den Kantonen . . . . .	" 2,465,814. 36
dem Schneebruch auf dem St. Gott- hard . . . . .	" 26,424. 87
	<hr/>
	Fr. 5,723,990. 53

Der kundesrätliche Bericht gibt an (Pag. 143), in welchem Ver-  
hältnisse sich die Einnahmen auf die verschiedenen Zollgebiete vertheilen.

#### B. Postverwaltung.

	Rechnung.		Budget und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.		Fr.	Rp.
Einnahmen	8,279,989.	68.	7,808,000.	Mehreinnahme	471,989.	68
Eigentl. Ausgab.	6,756,125.	98.	6,686,000.	Mehrausgabe	70,125.	98
	<hr/>		<hr/>		<hr/>	
	1,523,863.	70.	1,122,000.	Mehreinnahme	401,863.	70
Bergütung an die Kantone	1,486,560.	92.	1,486,560.	92		
	<hr/>		<hr/>			
Bleibt Reiner- trag für den Bund . . . . .	37,302.	78.	364,560.	92		

Das Inventar hat folgende Aenderungen erlitten :

Bestand am 31. Dez. 1856 . . . . .	Fr. 1,317,239. 23
Neue Anschaffungen . . . . .	" 329,857. 81

---

Abgang . . . . .	" 261,178. 76
------------------	---------------

Bestand am 31. Dezember 1857 . . . . .	Fr. 1,385,913. 28
--	-------------------

Es hat mithin eine Vermehrung des Bestandes um Fr. 68,679. 05  
stattgefunden.

Eine Zusammenstellung der betreffenden Rechnungsposten ergibt also :

Verwaltungseinnahmen . . . . .	Fr. 8,279,989. 68
Verwaltungsausgaben . . . . .	" 6,756,125. 98

Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben . . . . .	Fr. 1,523,863. 70
--	-------------------

Vermehrung des Inventar-Conto . . . . .	" 68,679. 05
---	--------------

<hr/>	
Totalreinertrag . . . . .	Fr. 1,592,542. 75

Bergütung an die Kantone . . . . .	" 1,486,560. 92
------------------------------------	-----------------

<hr/>	
Bleibt Reinertrag für den Bund . . . . .	Fr. 105,981. 83

Dieser Reinertrag findet sich :

In der Inventarvermehrung von . . . . .	Fr. 68,679. 05
---	----------------

Im eigentlichen Vorschusse von . . . . .	" 37,302. 78
--	--------------

---

Fr. 105,981. 83

Der Vorschuß von Fr. 37,302. 78, der sich über die Vergütung an die Kantone und über den Inventarzuwachs hinaus für die eidgenössische Kasse ergibt, wird üblicherweise von dem Guthaben der eidgenössischen Finanzverwaltung an die Postverwaltung für das den Kantonen abgekauft Postmaterial in Abzug gebracht, und diese Schuld allmählig amortisiert.

Das betreffende Guthaben war am 31. Dez. 1856:

	Fr.	294,167. —
Ab: obige . . . . .	"	37,302. 78
Bleibt Guthaben im Dezember 1857 . . . . .	"	256,864. 22
Im vorigen Jahre waren:		
Verwaltungseinnahmen . . . . .	Fr.	8,363,128. 99
Verwaltungsausgaben . . . . .	"	6,726,196. 01
	Fr.	1,636,932. 98
Vermehrung des Inventar-Conto . . . . .	"	89,429. 31
Eigentlicher Reinertrag . . . . .	Fr.	1,726,362. 2
Im Jahr 1855 war derselbe . . . . .	"	1,307,387. 04

Man sieht, daß das diesjährige Ergebnis die Mitte hält zwischen demjenigen der beiden vorangegangenen Jahre.

### C. Telegraphenverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.	Fr.		Fr.	Rp.
Einnahmen	450,529.	93.	379,000.	Mehreinnahme	71,529.	93
Ausgaben	424,098.	31.	452,000.	Minderausgabe	27,901.	69
Mehreinnahme	26,431.	62.	73,000.			
Im vorigen Jahre waren die Einnahmen . . . . .	Fr.	393,441.	85			
Ausgaben . . . . .	"	367,312.	22			
Mehreinnahme	Fr.	26,129.	63			

Rechnet man hievon ab den damals nicht aufgeführten Zins des Staatsvorschusses mit . . . . .

	"	15,169. 74
so ergibt sich nur . . . . .	Fr.	10,959. 89

als eigentlicher Vorschuß, mithin für dieses Jahr einen stärkern Abtrag als für das vorige.

Die Rechnung über das Guthaben der eidgenössischen Kasse an die Telegraphenverwaltung stellt sich folgendermaßen heraus:

Betrag des Guthabens am 31. Dez. 1855	Fr.	333,223. 29
Weitere Vorschüsse im Jahre 1856 . . . . .	"	92,041. —
Dazu Zins pro 1856 . . . . .	"	15,169. 74
	Fr.	440,434. 03

	Uebertrag:	Fr. 440,434. 03
Ab:	Reinertrag der Verwaltung 1856	„ 26,129. 63
	Betrag des Guthabens am 31. Dez. 1856	Fr. 414,304. 40
	Weitere Vorschüsse im Jahr 1857	„ 74,041. —
		<hr/> Fr. 488,345. 40
Ab:	Reinertrag pro 1857	„ 26,431. 62
	Betrag des Guthabens am 31. Dez. 1857	Fr. 461,913. 78

Mit dieser Summe ist das Guthaben auch in der Generalrechnung unter den Guthaben und Vorschüssen aufgeführt. Wir werden hierüber später noch weitere Bemerkungen machen.

Der Inventar-Conto hat folgende Veränderungen erlitten:

Bestand am 31. Dezember 1856	Fr. 100,427. 49
Zuwachs im Jahr 1857	„ 45,903. 90
	<hr/> Fr. 146,331. 39
Abgang	„ 34,808. 19
Bestand den 31. Dez. 1857	Fr. 111,523. 20
Mithin ergibt sich eine Vermehrung von	„ 11,095. 71

Das Endergebniß stellt sich demnach folgendermaßen heraus:

Verwaltungseinnahmen	Fr. 450,529. 93
Verwaltungsausgaben	„ 424,098. 31
	<hr/> Fr. 26,431. 62
Inventarzuwachs	„ 11,095. 71
Wirklicher Vorschuß	Fr. 37,527. 33

Vor zwei Jahren wurde vom Bundesrathe der Grundsatz aufgestellt, daß die Telegraphenverwaltung die für sie aufgewendeten Kosten nach und nach durch ihre Vorschüsse decken und inzwischen verzinsen solle. Die Bundesversammlung nahm diesen Grundsatz an, setzte aber dabei fest, es sei das auf den 31. Dez. 1855 zu Fr. 333,223. 29 berechnete Guthaben nicht in die Aktiva des Vermögens aufzunehmen; es sei im Gegentheile derselbe Modus festzuhalten, der bei der Postverwaltung stattfindet, die ebenfalls das ihr für Ankauf von Postmaterial vorgeschossene Kapital verzinst, ohne daß dieses Kapital einen Vermögenstheil der Eidgenossenschaft bildet. Da nun in der dießjährigen Rechnung das betreffende Guthaben im Betrage von Fr. 461,913. 78 wiederum irrigerweise unter die Aktiven des Staatsvermögens sich aufgenommen findet, so stellen wir den Antrag:

Es solle der Posten von Fr. 461,913. 78, betreffend den Ausstand bei der Telegraphenverwaltung, wieder aus den Aktiven des Staatsvermögens entfernt werden.

## D. Pulververwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragkredite.		Unterschied.	
	Fr.	Rb.	Fr.		Fr.	Rb.
Einnahmen	1,339,086.	36	710,000.	Mehreinnahme	629,086.	36
Ausgaben	1,284,628.	14	600,000.	Mehrausgabe	684,628.	14
Mehreinnahmen	54,458.	22	110,000.		55,541.	78
1856 waren Einnahmen				Fr. 919,564.	—	
Ausgaben				" 780,924.	—	
Mehreinnahmen				Fr. 138,640.	—	
1855 waren Einnahmen				Fr. 787,228.	88	
Ausgaben				" 651,313.	03	
Mehreinnahmen				Fr. 135,915.	85	

Man sieht, daß die Fabrikation in stetem Zunehmen begriffen ist. Dagegen ist der Reinertrag weit unter demjenigen der beiden vorigen Jahre geblieben.

Das Staatsvermögen besitzt bei der Pulververwaltung laut Generalrechnung ein Guthaben von Fr. 502,000.

Dasselbe besteht aus folgenden Posten:

## A. Bei den Bezirksverwaltungen.

## I. Material.

Fabrikationsmaterial	Salpeter	Fr. 174,880.	20	Fr. 182,368.	40
	Schwefel	"	7,488.		
Bauholz				"	1,549. 87
Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Tuch)				"	7,892. 15
Geräthschaften				"	42,829. 16
Schießpulver				"	230,423. 90

## II. Guthaben.

Pulvermacher				"	640. 84
Pulververkäufe an die Behörden				"	12,022. 66
Kasse				"	23,145. 03
				Fr. 500,872.	01
Ab: Guthaben von Lieferanten				"	678. 66
				Fr. 500,193.	35

## B. Bei der Zentralverwaltung.

Geräthschaften				"	1,017. 98
Kasse				"	788. 67
				Fr. 502,000.	—

Für Baukosten an Pulvermühlen wurden im Laufe des Rechnungsjahres ausgegeben:

in Marathalen . . . . .	Fr. 5,200. —
in Kriens . . . . .	" 1,248. 32
in Worblausen . . . . .	" 3,957. 62

Fr. 10,405. 94

Durch diese Neubauten ist (da keine Abschätzungen stattgefunden haben) der Bestand des Conto der Pulvermühlen von Fr. 415,802. 86 auf Fr. 426,208. 80 erhöht worden.

Das Sandraingut bildet in der Rubrik der „Immobilien“ noch einen besondern Posten. Im künftigen Jahre soll ein Theil desselben auf den Immobilien-Conto der Pulververwaltung gebracht werden.

#### E. Zündkapselverwaltung.

	Rechnung.		Budget.		Unterschied.	
	Fr.	Rp.			Fr.	Fr.
Einnahmen	32,681.	93	43,354.	Mindereinnahme	10,672.	07
Ausgaben	30,155.	02	41,954.	Minderausgabe	11,798.	98
Mehreinnahme	2,526.	91	1,400.		1,126.	91

Die Fabrikation ist mithin wie in den früheren Jahren unter dem Voranschlage geblieben.

Diese Verwaltung hat mit 31. Dezember 1857 aus dem Staatsvermögen einen Betriebsfond von Fr. 48,500 in Händen.

Diese Summe wird folgendermaßen ausgewiesen:

Zum Verkaufe bestimmte Waaren und Vorräthe . . . . .	Fr. 18,025. 85
Bei der Fabrikation verbrauchbare Vorräthe . . . . .	" 5,217. 90
Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Geräthe . . . . .	" 23,285. 30
Debitoren . . . . .	" 1,883. 91
Kasse . . . . .	" 87. 04

Fr. 48,500. —

Die Verwaltung leistete an die Staatskasse für das Betriebskapital, wie solches sich am 31. Dezember 1856 herausstellte, den Zins mit 4 0/0, (4 0/0 von Fr. 55,000 mit Fr. 2,200), wobei der Werth der am 1. Januar 1857 vorrätzig gewesenen Zündkapseln und Schlagröhrchen nicht mehr in Abzug gebracht worden ist.

Es ist mithin dem hierauf bezüglichen vorjährigen Postulate Nr. 17 Rechnung getragen worden.

Der Immobilien-Conto hat keine Veränderung erlitten.

Es wurden verkauft:

	Von Infanterie-	Von Scharfschützen-	
Zündkapseln	3,135,000	1,710,000	für Fr. 20,705. —
Schlagröhrchen	9,300	" "	530. —

Der Vorschuß dieses Fabrikationszweiges beläuft sich, wie wir oben gesehen haben, auf Fr. 2,526. 91.

## F. Münzverwaltung.

	Rechnung.	Budget.	Unterschied.
Einnahmen	Fr. 53,500. 91.	Fr. 827,200 weniger	Fr. 773,699. 09
Ausgaben	" 50,112. 09.	" 848,600	" 798,487. 91
	Fr. 3,388. 82.	Fr. 21,400.	Fr. 24,788. 82

Im Budget für 1857 war angenommen, daß im Jahre 1857 800,000 Einfrankenstücke geprägt würden. Der Bundesrath unterließ diese Prägung aus denselben Ursachen, die ihn bereits in den früheren Jahren bewogen hatten, dieselbe zu unterlassen. Das Silber steht fortwährend in einem solchen Werthe, daß die Industrie Vortheil findet, neu geprägte Stücke zu sammeln, um dieselben wieder einzuschmelzen. Die Prägung von Silbermünzen würde also einestheils Verlust bringen, anderentheils, da die neue Münze wahrscheinlich bald wieder verschwinden würde, dem Publikum zu keinem Vortheile gereichen. Dennoch läßt sich nicht läugnen, daß das Bedürfnis nach kleinen Silbermünzen vorhanden ist, und daß die französischen abgeschliffenen Einfranken- und Zweifrankstücke für den Verkehr kaum mehr ausreichen. Schon jetzt muß sich derselbe in einem ausgebehrenen Maße der Nickelmünzen bedienen, als solches wünschbar erscheint. Wie aber hier Abhilfe treffen? Es ist dieß eine Frage, die der Bundesrath nicht aus dem Auge verlieren wird.

Sollen wir abwarten, bis Frankreich, an dessen Münzsystem wir uns angeschlossen haben und dessen Münzen wir uns bedienen, in dieser Sache einen Schritt thut; oder sollen wir, ohne dieses Vorgehen abzuwarten, uns von dem angenommenen Systeme trennen und die Silbermünzen durch eine geringere Legirung vor dem Einschmelzen sicher stellen, und uns so in die Möglichkeit versetzen, solche Münzen zu prägen? Es hat beides keine Vor- und Nachtheile. Jedenfalls ist es begreiflich und nicht zu tadeln, daß man nicht zu leicht darauf eingeht, an einem erst vor acht Jahren angenommenen Münzsysteme bereits wieder Abänderungen eintreten zu lassen.

Der Ausstand der Finanzverwaltung bei der Münzverwaltung war am 31. Dezember 1857 Fr. 111,669. 02. Dasselbe wird folgendermaßen ausgewiesen:

Staffe	Fr. 7,790. 34
Betriebs-Conti, Vorräthe an Verbrauchsgegenständen	" 18,878. 68
Inventar-Conto	" 85,000. —
	Fr. 111,669. 02

Im Jahr 1857 beschränkte sich die Münzprägung auf 1,586,565 Einrappenstücke.

An Briefmarken wurden gedruckt und verifizirt 7,826,550, die zum Preise von Fr. 1. 25 per 1000 Stück an die Postverwaltung abgegeben wurden.

Das Betriebskapital der Münzverwaltung ist erhöht worden in Folge des letztjährigen Beschlusses: „Es sei das Inventar der Münzverwaltung ebenfalls in den Betriebsfond aufzunehmen.“

## IV. Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

## A. Kanzleieinnahmen.

Rechnung . . . . .	Fr. 7,047. 83
Voranschlag . . . . .	„ 6,500. —
Mehreinnahme . . . . .	Fr. 547. 83
Das Bundesblatt erscheint in den Einnahmen mit	Fr. 4,597. 21
und in den Ausgaben mit . . . . .	„ 11,783. 46
Mehrausgabe als Einnahme . . . . .	Fr. 7,186. 25

## B. Einnahmen des Militärdepartements.

Rechnung . . . . .	Fr. 167,793. 48
Budget . . . . .	„ 82,600. —
Mehreinnahme . . . . .	Fr. 85,193. 48
Voriges Jahr war die Einnahme . . . . .	„ 117,370. 64

## C. Justizeinnahmen.

Rechnung . . . . .	Fr. 5,683. 30
Budget . . . . .	„ 4,000. —
Mehreinnahme . . . . .	Fr. 1,683. 30

## Total der Einnahmen.

Rechnung . . . . .	Fr. 17,216,270. 23
Budget . . . . .	„ 15,686,000. —
Mehreinnahme . . . . .	Fr. 1,530,270. 23

## Ausgaben.

## I. Zinsvergütungen.

## A. Passivzins.

Rechnung . . . . .	Fr. 317,580. 13
Voranschlag . . . . .	„ 54,170. 10
Mehrausgabe . . . . .	Fr. 263,410. 03

Diese Rubrik enthält bekanntlich die Verzinsung der eidgenössischen Anleihen. Das Budget fasste dabei nur den Restbetrag des älteren Anleihens von Fr. 963,402 in's Auge. In Folge der Neuenburger-Berwicklungen wurden im Jahre 1857 zwei Anleihen von zusammen 12 Millionen abgeschlossen, davon aber später wieder eine Million rüfgekauft.

Von obigen Zinsvergütungen fallen auf das frühere eidgenössische Anleihen . . . . .	Fr. 49,998. 14
auf das neue . . . . .	„ 263,981. 99
endlich auf den Kauffchillingrest für die Thuner-Allmend	„ 3,600. —
zusammen . . . . .	Fr. 317,580. 13

## B. Marchzinsvergütungen bei Titelerwerbungen.

Rechnung . . . . .	Fr. 2,089. 94
Budget . . . . .	„ 8,000. —
Minderausgabe . . . . .	Fr. 5,910. 06

## Zweiter Abschnitt.

### Allgemeine Verwaltungskosten.

	Rechnung.		Budget und Nachtragskredite.			Unterschied.
A. Nationalrath . . . .	Fr. 99,686. 31		Fr. 72,780.	Mehrausgabe	Fr. 26,906. 31	
B. Ständerath . . . .	" 5,590. 80		" 3,105.	"	" 2,485. 80	
C. Bundesrath . . . .	" 53,828. 75		" 52,200.	"	" 1,628. 75	
D. Bundeskanzlei . . . .	" 126,284. 04		" 135,506.	Minderausgabe	" — —	Fr. 9,221. 96
E. Kosten des Bundesgerichts	" 12,146. 53		" 16,000.	"	" — —	" 3,853. 47
F. Beitrag für das Poly- technikum . . . .	" 150,000. —		" 150,000.	"	" — —	" — —
G. Pensionen . . . .	" 35,372. 03		" 35,000.	Mehrausgabe	" 372. 03	" — —
	<hr/> Fr. 482,908. 46		Fr. 464,591.	Mehrausgabe	Fr. 31,392. 89	Fr. 13,075. 43
				ab: Minderausgabe	" 13,075. 43	
					<hr/> Fr. 18,317. 46	

Die Mehrausgabe für die Bundesversammlung ist durch die im Jahre 1857 stattgehabte Vermehrung der Sitzungen erklärt.

Die beiden Rubriken

Kosten des Bundesgerichts,  
Beitrag für das Polytechnikum,

erscheinen in der diesjährigen Rechnung zum ersten Male unter den allgemeinen Verwaltungskosten. Wir werden bei Besprechung der Generalrechnung auf den die polytechnische Schule betreffenden Posten zurückkommen.

Die ganze Summe der an 234 Personen ausbezahlten Pensionen ist . Fr. 53,982. 50

Hieran leistete der Invalidenfond . . . . . " 18,610. 47

so daß die eidgenössische Kasse einen Beitrag von . . . . . Fr. 35,372. 03 zu entrichten hatte.

## Dritter Abschnitt.

## Departemente.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Minderausgabe.	
	Fr.	Kp.	Fr.	Kp.	Fr.	Kp.
Politisches Departement	82,697.	98	85,091.	48	2,393.	50
Departement des Innern	120,990.	37	140,903.	05	19,912.	68
Militärdepartement	10,390.	60	12,000.	—	1,609.	40
Finanzdepartement	37,020.	33	39,500.	—	2,479.	67
Handels- u. Zolldepartement	456.	20	5,000.	—	4,543.	80
Post- u. Baudepartement	174,591.	49	291,950.	—	117,358.	51
Justiz- u. Polizeidepartement	11,182.	92	24,300.	—	13,117.	08
	437,329.	89	598,744.	53	161,414.	64

Es sind also Fr. 161,414. 64 weniger verausgabt worden, als Budget und Nachtragskredite ausmachen. Folgendes sind die Hauptdifferenzen:

## Politisches Departement.

Departementssekretär . . . . . Fr. 188 statt Fr. 2,500

## Departement des Innern.

Nationalstatistik . . . . . " 2,973 " " 4,500  
 Ausstellungen in Paris und Chelmsford " 5,245 " " 16,000  
 Schweizerische Ausstellung . . . . . " 40,000 " " 47,000

## Handels- und Zolldepartement.

Reisen und Expertisen . . . . . " 456 " " 5,000

## Post- u. Baudepartement. Bauwesen.

Berschiedene Ausgaben . . . . . " 6,778 " " 10,000  
 Kredit für die St. Bernhardsstraße . . . . . " 4,457 " " 60,000  
 Brünigstraße . . . . . " 50,000 " " 80,000  
 Juragewässerkorrektio . . . . . " 14,800 " " 50,000  
 Dagegen innere Ausstattung des Bundes-  
 rathhauses . . . . . " 97,154 " " 90,000

## Justiz- und Polizeidepartement.

Generalanwalt . . . . . " — " " 4,300  
 Justizkosten . . . . . " 1,562 " " 4,000  
 Fremdenpolizei . . . . . " 1,699 " " 5,000  
 Heimathlose . . . . . " 3,921 " " 7,000

## Vierter Abschnitt.

### Spezialverwaltungen.

#### A. Militärverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag und Nachtragskredite.		Mehr als die Kreditbewilligung.		Weniger	
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
a. Gehalte und Taggelder . . . . .	Fr.	23,555. —	Fr.	22,350. —	Fr.	1,205. —	Fr.	— —
b. Entschädigungen . . . . .	"	4,750. —	"	5,350. —	"	— —	"	600. —
c. Unterricht . . . . .	"	1,133,971. 13	"	1,231,007. —	"	— —	"	97,035. 87
d. Trigonometrische Arbeiten . . . . .	"	44,920. —	"	44,920. —	"	— —	"	— —
e. Kriegsgeräthschaften, Mobilien und Magazine . . . . .	"	146,899. 68	"	137,500. —	"	9,399. 68	"	— —
f. Festungswerke, Waffenplatz bei Thun . . . . .	"	25,866. 93	"	32,000. —	"	— —	"	6,133. 07
g. Sendungen und Kommissionen . . . . .	"	3,776. 61	"	5,000. —	"	— —	"	1,223. 39
h. Druckkosten u. . . . .	"	2,451. 15	"	6,000. —	"	— —	"	3,548. 85
i. Gerichtskosten . . . . .	"	512. 30	"	2,000. —	"	— —	"	1,487. 70
k. Verschiedenes . . . . .	"	46,888. 34	"	46,888. 34	"	— —	"	— —
	Fr.	1,433,591. 14	Fr.	1,533,015. 34	Fr.	10,604. 68	Fr.	110,028. 88
							"	10,604. 68
							Fr.	99,424. 20

Wir heben die Hauptunterschiede zwischen dem Voranschlage und der Rechnung hervor:

		Mehr als die Kreditbewilligung.	Weniger
e. Unterricht.			
2. Instruktionspersonal.	c. Artillerie . . . . .	—	Fr. 6,586. —
	d. Kavallerie . . . . .	—	" 6,600. —
	e. Infanterie (den Oberinstruktor betreffend) . . . . .	—	" 3,300. —

	Mehr als die Kreditbewilligung.	Weniger
5. Rekrutenunterricht . . . . .	Fr. 19,017	Fr. —
6. Wiederholungskurse . . . . .	—	90,289
7. Bundesreserve . . . . .	—	36,202
8. Besoldung d. Instruktoren d. Infanterie	—	22,000
9. Instruktion des Kommissariatspersonals	—	2,000
12. Inspektion der Infanterie u. Scharf- schützen . . . . .	—	2,400
15. Unterhalt der für die Schule angekauften Pferde außer der Schulzeit . . . . .	8,200	—
16. Fouragemagazin in Thun . . . . .	39,600	—
e. Kriegsgeräthschaften . . . . .	9,400	—
f. Festungswerke . . . . .	—	6,133

### Inventar=Conto der Militärverwaltung.

Etat am 31. Dezember 1856 . . . . .	Fr. 1,180,847. 60
Bermehrung durch direkte Ankäufe von Bundespferden	„ 21,175. —
Durch neue Anschaffungen . . . . .	„ 121,291. 69
	<u>Fr. 1,323,314. 29</u>

Ab: direkte verkauft:

1. Pferde . . . . .	Fr. 8,878. —
2. Kriegsmaterial . . . . .	„ 14,737. 25
	<u>Fr. 23,615. 25</u>
Abshätzung . . . . .	„ 75,665. 31

	<u>Fr. 99,280. 56</u>
Bestand am 31. Dezember 1857 . . . . .	Fr. 1,224,033. 73

B. Zollverwaltung.

C. Postverwaltung.

D. Telegraphenverwaltung.

E. Pulververwaltung.

F. Zündkapselverwaltung.

G. Münzverwaltung.

Die auf diese Verwaltungen bezüglichen Bemerkungen sind, der bessern Uebersicht wegen, bereits bei den Einnahmen gemacht worden.

## Fünfter Abschnitt.

## Unvorhergesehene Ausgaben.

Rechnung . . . . .	Fr. 25,549. 05
Budget und Nachtragskredite . . . . .	„ 25,473. 90
Mehrausgabe . . . . .	Fr. 75. 15

Unter diese Rubrik fällt der Beitrag von Fr. 25,000 für die katholische Kirche in Bern.

## Bilanz.

	Rechnung.	Voranschlag.	
Einnahmen	Fr. 17,216,270. 23	Fr. 15,686,000	
Ausgaben	„ 16,087,706. 98	„ 15,206,000	Budget.
		„ 908,548	Nachtragskredite.
	<u>Fr. 1,128,563. 25</u>		

## Generalrechnung.

Die Generalrechnung ist auch jetzt wieder in doppelter Form der Verwaltungsrechnung beigelegt. Dieselbe soll nach dem Art. 26 des Reglements über die Führung des eidgenössischen Rechnungswesens vom 4. Dezember 1854 „alle Veränderungen, welche auf die Aktiven und „Passiven des eidgenössischen Kapital- und Gesamtvermögens Bezug „haben, darstellen.“

Nach Art. 28 desselben Reglements soll „die Generalrechnung nicht „nur die Ab- und Zugänge des Kapitalvermögens, sondern auch alle auf „außerordentliche Kredite hin gemachten, nicht im Jahresbudget vorgese- „henen, Kapitalangriffe bildenden, außerordentlichen oder besondern Aus- „gaben für Unterstützungen an Kantone, Gemeinden, Unternehmungen und „dergleichen enthalten.“\*)

Die Generalrechnung soll also, nachdem der Bücherabschluss gemacht worden ist, die Veränderungen anzeigen, welche die verschiedenen Vermögens-Conti im Laufe des Jahres erlitten haben.

Der Unterschied sämtlicher Ein- und Ausgänge ergibt die Vermögensvermehrung oder Verminderung, und ist natürlich gleich dem Unterschiede der Vermögens-Etats am 1. Januar und am 31. Dezember.

\*) In Befolgung dieses letztern Artikels müßte der in der dießjährigen Verwaltungsrechnung in der letzten Rubrik „Unvorhergesehene Ausgaben“ aufgenommene Posten:

Beitrag für die katholische Kirche in Bern Fr. 25,000, nicht an dieser Stelle, sondern in der Generalrechnung im Gewinn- und Verlust-Conto erscheinen.

Da der Gewinn- und Verlust-Conto in der Generalrechnung Nr. 1 ebenfalls beigezogen ist, aber nur diejenigen Posten enthält, die nicht durch die Verwaltungsrechnung gegangen sind, so muß natürlich zur Herstellung der Bilanz der Vor- oder Rückschlag der Verwaltungsrechnung noch beigelegt werden.

Es finden wir

### Generalrechnung.

#### Eingänge.

Summe der 12 Vermögens-Conti . . . . .	Fr. 19,001,685. 10
Gewinn- und Verlust-Conto . . . . .	" 1,429,997. 14
Vorschlag der Verwaltungsrechnung . . . . .	" 1,128,563. 25
	<hr/>
	Fr. 21,560,245. 49

#### Ausgänge.

Summe der 12 Vermögens-Conti . . . . .	Fr. 17,369,716. 30
Gewinn- und Verlust-Conto . . . . .	" 4,190,529. 19
	<hr/>
	Fr. 21,560,245. 49

Die Differenz der Ein- und Ausgänge der 12 Vermögens-Conti von Fr. 1,631,968. 80 bildet, wie wir oben bemerkten, den Gesamtvermögensrückschlag.

Derselbe weist sich auch folgendermaßen aus:

Passivsaldo des Gewinn- und Verlust-Conto . . . . .	Fr. 2,760,532. 05
Von dieser mit dem Namen Rückschlag der Generalrechnung bezeichneten Summe kommt in Abzug der Vorschlag der Verwaltungsrechnung mit . . . . .	" 1,128,563. 25
Wie oben . . . . .	<hr/>
	Fr. 1,631,968. 80

Wir gelangen endlich zum gleichen Resultate, wenn wir die Vermögensbestände am 31. Dezember 1856 und 31. Dezember 1857 von einander in Abzug bringen:

Etat des Vermögens am 31. Dezember 1856 . . . . .	Fr. 9,896,711. 74
" " " " " " 1857 . . . . .	" 8,264,742. 94
	<hr/>
Verminderung . . . . .	Fr. 1,631,968. 80

Wir unterlassen es, uns hier des Weiteren über das Wesen der Generalrechnung auszulassen. Es scheint aus vielen Umständen, und auch aus den Berichten früherer Prüfungskommissionen, hervorzugehen, daß das Verständniß derselben kein sehr allgemeines sein muß. Unzweifelhaft wäre unser eidgenössisches Rechnungswesen verständlicher, wenn nur eine Hauptrechnung aufgestellt würde, welche eine Uebersicht sämmtlicher Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens enthielte, und zugleich eine klare Einsicht in die Resultate aller verschiedenen Verwaltungen ergäbe. Djezu bedürfte es nichts anderes, als daß die im Gewinn- und Verlust-

Conto der Generalrechnung aufgeführten Rechnungsposten ebenfalls in die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung aufgenommen würden (wie wir es in der nachfolgenden übersichtlichen Darstellung der Rechnung gethan haben). Immerhin dürfte die jetzige Generalrechnung, welche die Veränderung sämmtlicher Vermögens-Conti anzeigt, und also nicht ohne Interesse ist, beigefügt bleiben. Auf diese Weise könnte Jedermann ohne weitläufige Erläuterungen die eidgenössische Staatsrechnung verstehen. Es wäre dann auch die Anforderung, die an jede wohlgeordnete Rechnung gestellt werden kann, daß sie sich durch sich selbst erklären soll, sicherlich besser erfüllt, als solches bisher der Fall war.

Zu den einzelnen Theilen der Generalrechnung übergehend, bemerken wir darüber Folgendes:

In der Generalrechnung Nr. 1 sind bei der Rubrik „Kassa“ die Kassasaldi vom 31. Dezember 1856 und 31. Dezember 1857 aufgenommen. Konsequenter Weise sollten auch hier nicht die Saldi, sondern die Ein- und Ausgänge angegeben sein.

Bei der Generalrechnung Nr. 2 ist dagegen der Kassa- und Journal-Verkehr mit einander aufgenommen. Was die Summe des Journalverkehrs für ein Interesse haben soll, können wir nicht einsehen. Besser wäre es also, in beiden Rechnungen die Summen der Kassa-Ein- und Ausgänge anzugeben.

Ein ähnlicher Verstoß ist bei der Rubrik „Guthaben und Ausschüsse, Ausstände“ gemacht.

Auch hier sind nicht die Ein- und Ausgänge, sondern einfach die Saldi am 1. Januar und 31. Dezember aufgenommen. Es findet sich dieß in folgender Weise rektifizirt:

Guthaben und Vorschüsse, Ausstände.

	Eingänge.	Ausgänge.
Von der Pulververwaltung . . . . .	Fr. — —	Fr. 103,000. —
„ „ Zündkapselverwaltung . . . . .	6,500. —	— —
„ „ Münzverwaltung . . . . .	— —	11,903. 03
„ „ Postpferdbalterei Biel . . . . .	29,047. 40	— —
„ „ Militärverwaltung . . . . .	307,732. 68	— —
Holzausstand in Belp . . . . .	227. 81	— —
Von der Telegraphenverwaltung . . . . .	— —	461,913. 78

Fr. 343,507. 89    Fr. 576,816. 81

Auf dieselbe Art ist die Generalrechnung Nr. 2 zu berichtigen.

Der wichtigste Posten der Generalrechnung Nr. 1 ist der „Gewinn- und Verlust-Conto“. Dieser Conto enthält alle diejenigen Posten, die eine Vermögensveränderung betreffen und nicht bereits in der Verwaltungsrechnung aufgenommen sind.

Wir durchgehen hier diese Posten rubrikweise, und werden dabei die Gelegenheit wahrnehmen, dasjenige hervorzuheben, was nach unserm Da-

fürhalten besser anders behandelt wäre, oder in der Rechnung deutlicher dargestellt sein sollte.

1. Provisionen und Zinsvergütungen an Bankhäuser, und Kosten auf dem neuen Staatsanleihen . . . . . Fr. 702,698. 38.

Ab: diverse Zinseingänge, Gewinn auf der rückgekauften Million und auf Wechseln . . . . . " 95,071. 80.

Ergibt sich ein Reinverlust auf dem neuen Anleihen von . . . . . Fr. 607,626. 58

Es betrifft diese Rubrik das in Folge des Neuenburgerkonfliktes abgeschlossene Anleihen von 12 Millionen Franken. Der Bundesrath hat mit Botschaft vom 17. Juni 1857 bereits über diesen Gegenstand berichtet. Bekanntlich wurden zwei verschiedene Anleihen abgeschlossen, nämlich:

eines zu  $5 \frac{0}{10}$  von 6 Millionen, zum Kurse von 98,

" "  $4\frac{1}{2} \frac{0}{10}$  " 6 " " " " 94.

Von letzterem wurde 1 Million zum Kurse von 96 wieder zurückgekauft.

Die Anleihe summen erscheinen in der Rechnung mit ihrem vollen Betrage von 11 Millionen. Der obige Posten betrifft den Verlust, der sich durch Bezahlung von Provisionen, Zinsvergütungen u. s. f., so wie hauptsächlich durch die Kursdifferenz ergeben hat.

## 2. Zinsrückstände:

Marchzinsguthaben auf eidgenössischen Schuldtiteln auf 31. Dezember 1856 . . . . . Fr. 28,039. 06

Passivmarchzins auf dem neuen Staatsanleihen auf 31. Dez. 1857 . . . . . " 243,082. 20

Fr. 271,121. 26

Strafzinsnachlass . . . . . " 350. —

Fr. 271,471. 26

Ab: Zinsrückstände von eidgenössischen Schuldtiteln, Zuwachs im Jahre 1857 . . . . . Fr. 607. 74.

Marchzinsguthaben von eidgenössischen Schuldtiteln auf 31. Dez. 1857 . . . . . " 206,423. 35.

Marchzinsguthaben von Bankdepositen auf 31. Dez. 1857 . . . . . " 14,297. 90.

" 221,328. 99

Fr. 50,142. 27

Es betrifft dieß die Marchzins, berechnet auf Ende 1857, sowohl von den Kapitalien, welche der Fund schuldig ist, als von solchen, die man ihm schuldet; ferner die Zinsrückstände und etwaige Strafzinsnachlassungen.

## 3. Gewinn am Anleihen an die Centralbahn.

1 % Provision auf 4 Millionen Fr. 40,000.

Die Centralbahn erscheint als Debitoren für 4 Millionen, während sie in Wirklichkeit 1 % dieser Summe, nämlich Fr. 40,000 weniger erhalten hat, die daher hier als Gewinn an dieser Operation aufgeführt sind.

## 4. Immobilien, Zollhäuser, Erwerbungen und Bauten

Fr. 27,825. 13.

Alle der Eidgenossenschaft angehörende Liegenschaften und Gebäulichkeiten finden sich auf dem Immobilien-Conto verzeichnet.

Dieser Immobilien-Conto hat, wie wir aus der Generalrechnung ersehen, folgende Veränderungen erlitten:

Bestand am 31. Dezember 1856 . . . . . Fr. 1,405,538. 25

Zuwachs im Jahre 1857, nämlich:

auf Pulvermühlen . . . . . Fr. 10,405. 94

Sandraingut . . . . . " 43,578. 66

Zollhäusern . . . . . " 27,825. 13

---

Fr. 81,809. 73

Abgang durch Verkauf des Zollhauses Monstein . . . . . " 4,569. 30

Bleibt Vermehrung von . . . . . " 77,240. 43

Bestand am 31. Dezember 1857 . . . . . Fr. 1,482,778. 68

Als Vermögensvermehrung erscheint nun im Gewinn- und Verlust-Conto der obige, die Zollhäuser betreffende Posten, weil die Kosten für diese Bauten und Erwerbungen in der Verwaltungsrechnung unter den Ausgaben der Zollverwaltung aufgenommen sind, daher später in der Generalrechnung wieder als Vermögensvermehrung aufgeführt werden müssen. Dagegen ist weder für den Verkauf des Zollhauses Monstein, noch für die Baute auf dem Sandraingute, noch für die Pulvermühlen ein ähnlicher Posten im Gewinn- und Verlust-Conto aufgenommen. Es muß das natürlich seinen Grund darin haben, daß diese Gegenstände nicht als Einnahmen oder Ausgaben durch die Verwaltungsrechnung gegangen, und daher bloße Mutationen sind.

Man wird aber hier unwillkürlich auf die Frage geführt: Warum eine so ungleiche Behandlung für ganz analoge Gegenstände? Warum nimmt man nicht auch die Kosten der Pulvermühlen unter die Ausgaben der Pulververwaltung auf? Warum geht nicht auch der Verkauf des Zollhauses Monstein ebenfalls durch die Einnahmen der Zollverwaltung in der Verwaltungsrechnung? Man wähle den einen oder den andern Modus, aber man führe denselben dann konsequent durch. Für die Rechnungsteller ist die Sache gleichgültig, nicht aber so für diejenigen, welche in der Rechnung eine klare Darstellung des gesammten Geschäftsganges erhalten sollen, und ebenso ist durch solche Anomalien die Revision erschwert.

## 5. Inventar-Conto.

Inventarzuwachs im Jahre 1857 . . . . .	Fr. 508,865. 29
Inventarabgang " " " . . . . .	" 381,665. 26
	<hr/>
	Fr. 127,200. 03

Wir lassen hier zuerst eine Uebersicht der Veränderungen, welche der Inventar-Conto erlitten hat, folgen:

	Bestand am 31. Dezember 1856.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand auf Ende 1857.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Militärdepartement . . . . .	1,180,847.	60	Durch direkte Ankäufe von Bundespferden	21,175. —	durch direkten Verkauf	23,615.	25	1,224,033.	73
			" Gewinn- und Verlust-Conto . . . . .	121,291. 69	Gew. u. Verlust-Conto	75,665.	31		
Kanzleien . . . . .	23,498.	06	" " " "	1,749. 67	" " "	2,524.	77	22,722.	96
Zollverwaltung . . . . .	62,113.	30	" " " "	9,790. 13	" " "	7,255.	72	64,647.	71
Postverwaltung . . . . .	1,317,239.	23	" " " "	329,857. 81	" " "	261,178.	76	1,385,918.	28
Telegraphenverwaltung	100,427.	49	" " " "	45,903. 90	" " "	34,808.	19	111,523.	20
Baudepartement . . . . .	1,340.	06	" " " "	135. 80	" " "	147.	59	1,328.	27
Medaillen Sammlung . . . . .	8,897.	56	" " " "	136. 29	" " "	84.	92	8,948.	93
	<hr/>			<hr/>		<hr/>		<hr/>	
	2,694,363.	30		530,040. 29		405,280.	51	2,819,123.	08

In der eidgenössischen Rechnungsführung ist der Grundsatz angenommen, daß Anschaffungen von Inventargegenständen zwar von den verschiedenen Verwaltungen bestritten werden, mithin in den Ausgaben derselben erscheinen, dagegen nachher sämmtlich auf einen besondern Inventar-Conto gebracht werden. Diese Regel findet Anwendung auf folgende Rechnungsstellen:

Militärdepartement,  
Kanzleien,  
Zollverwaltung,  
Postverwaltung,  
Telegraphenverwaltung,  
Baudepartement,  
Münz- und Medaillensammlung.

Anders verhält es sich dagegen mit der

Pulververwaltung,  
Zündkapselverwaltung,  
Münzverwaltung.



Zuwachs durch neue Anschaffungen . . . . .	Fr. 508,865. 29
"    "    Uebergabe von Gegenständen aus der Rechnung der Rheingrenzbewachungskosten .	"    21,175. —
	<hr/>
	Fr. 530,040. 29

#### 6. Postverwaltung.

Bon derselben auf Rechnung des an die Kantone für übernommenes Postmaterial bezahlten restanzlichen Betrages von . . . . .	Fr. 294,167. —
die Summe von . . . . .	"    37,302. 78
	<hr/>
	Saldo: Fr. 256,864. 22

Nachdem die Ausgaben der Postverwaltung von den Einnahmen derselben in Abzug gebracht worden, ergibt sich der Nettovorschuss der Verwaltung, (freilich ohne Berücksichtigung der Veränderung, welche der betreffende Inventar-Conto erlitten hat). Von diesem Nettovorschusse werden den Kantonen ihre Betreffnisse entrichtet. Wir haben gesehen, daß sich sodann für das Jahr 1857 noch ein Saldo von Fr. 37,302. 78 für den Bund ergeben hat. Diese Saldi werden in den Jahren, wo sie vorkommen, unter dem Titel: Vergütung auf Rechnung der Postmaterialschuld in die Verwaltungsrechnung unter die Ausgaben der Postverwaltung gebracht, so daß sodann Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung sich gegenseitig ausgleichen. Ein gleiches Verfahren findet in Bezug auf die Telegraphenverwaltung statt.

Auch hier muß man sich über eine so abnorme und undeutliche Rechnungsstellung wundern. Wozu sollen diese unnöthigen Uebertragungen auf die Generalrechnung dienen, während man bei andern Verwaltungen die Vorschüsse einfach als Vorschüsse der Verwaltungsrechnung bestehen läßt, wo sie auch wirklich hingehören? Die Uebersichtlichkeit wird hier wiederum ganz unnützerweise erschwert. Wozu einen Posten in die Ausgaben der Verwaltungsrechnung aufnehmen, um denselben sodann wieder in die Einnahmen der Generalrechnung kriegen zu müssen? Wir halten, wie schon bemerkt, die Scheidung dieser beiden Rechnungen schon an sich für eine mißliche, da sie für Jeden, der nicht mit solchen Gegenständen vertraut ist, schwer verständlich ist. Um so mehr muß man sich aber hüten, die Unklarheit noch durch Zahlengruppirungen, die in keiner Weise gerechtfertigt sind, zu vermehren.

Wir würden es daher für weit angemessener erachten, wenn die Vorschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwaltungsrechnung erscheinen, und nicht auf die Generalrechnung übertragen würden. Es hindert das nicht, daß wie bisher eine Amortisation der von der Staatskasse an diese Verwaltungen gemachte Vorschüsse stattfindet.

#### 7. Telegraphenverwaltung.

Vorschüsse auf 31. Dezember 1857 . . . . .	Fr. 499,305. 29
Ab: Nettoeinnahmen im Jahre 1856 . . . . .	"    26,129. 63
	<hr/>
	Fr. 473,175. 66

Folgendes zur Erläuterung des obigen Ansatzes. Im Jahre 1856 wurde, wie wir bereits oben angeführt haben, (bei Anlaß der Rechnung von 1855) beschlossen, es sollen die Vorschüsse, welche von der eidgenössischen Kasse an die Telegraphenverwaltung bisher geleistet worden waren, nach und nach durch den sich ergebenden Gewinn der Verwaltung abbezahlt und inzwischen verzinst werden. In der Rechnung des Jahres 1856 unterblieb, wegen irriger Auffassung eines Postulats der Bundesversammlung, die Verzinsung. In der jetzt vorliegenden Rechnung ist in den Ausgaben der Telegraphenverwaltung der Zins pro 1857 mit Fr. 18,053 aufgenommen, nicht aber derjenige pro 1856. Merkwürdigerweise findet man dagegen diesen Zins im Betrage von Fr. 15,169. 74 unter den Einnahmen der Verwaltungsrechnung in der Rubrik „Zinse von Guthaben und Vorschüssen.“

Natürlich müssen nun diese Fr. 15,169. 74, für die in der Verwaltungsrechnung kein entsprechender Ausgabeposten aufgenommen ist, in der Generalrechnung wieder per Gewinn- und Verlust-Conto abgeschrieben werden. Der Vorschuß der Telegraphenverwaltung, im Betrage von Fr. 26,431. 62, erscheint dagegen in Analogie mit dem Verfahren, das bei der Postverwaltung beobachtet wird, unter den Ausgaben der Verwaltungsrechnung und muß daher in der Generalrechnung wieder in den Einnahmen des Gewinn- und Verlust-Conto aufgenommen werden. Mithin müssen in der Generalrechnung erscheinen

als Einnahme . . . . .	Fr. 26,431. 62
„ Ausgabe . . . . .	„ 15,169. 74
	<hr/>
bleibt Mehreinnahme . . . . .	Fr. 11,261. 88

Hiezu kommt noch das Guthaben der eidgenössischen Kasse an die Telegraphenverwaltung, das irrigerweise hier als Vermögensvermehrung aufgeführt wird, und welches beträgt

am 31. Dezember 1857 . . . . .	„ 461,913. 78
zusammen . . . . .	<hr/> Fr. 473,175. 66

Man sieht, daß die Nachweisung solcher Posten für die Revision keine leichte ist. Sie wird aber noch bedeutend erschwert, wenn, wie es hier vorkommt, eine Zahlengruppirung gewählt ist, die zwar dasselbe Facit ergibt, deren Entstehung aber wiederum weitere Erläuterungen nothwendig macht. Wenn es heißt:

In Eingängen: Vorschüsse auf 31. Dez. 1857 Fr. 499,305. 29  
 „ Ausgängen: Nettoeinnahmen im Jahre 1856 „ 26,129. 63  
 so fragt man: Warum ist hier für die Vorschüsse auf Ende 1857 eine andere Summe aufgenommen als im Etat? Man fragt ferner: Was haben die Nettoeinnahmen des Jahres 1856 hier zu thun? Warum erscheinen dagegen diejenigen des Jahres 1857 nicht? Endlich, wo ist der Gegen-

posten für den unter den Einnahmen aufgeführten Zins pro 1856? Warum die Zahlen nicht so hinstellen, daß sie sich selbst erklären müssen? Warum nicht folgende natürlich sich ergebende Aufstellung machen?

In Eingängen: Nettoeinnahme im Jahre 1857	Fr.	26,431.	62
Guthaben der Staatskasse am			
31. Dez. 1857	„	461,913.	78
„ Ausgängen: Zins für das Jahr 1856	„	15,169.	74

Es sind dieß keine Gegenstände, die sich zu einer besondern Antragstellung eignen. Dagegen muß die Kommission den dringenden Wunsch aussprechen, es möchte bei Aufstellung der Rechnungsposten die leichte Verständlichkeit derselben nie aus dem Auge verloren werden.

### 8. Militärverwaltung.

Kosten der Okkupation in Neuenburg	Fr.	315,227.	31
„ „ Rheingränzbewachung	„	2,468,337.	35
	Fr.	2,783,564.	66

Die Kosten der Okkupation von Neuenburg und diejenigen der Rheingränzbewachung wurden ursprünglich der Militärverwaltung belastet. Da aber diese Posten außerhalb der gewöhnlichen Militärverwaltungsrechnung fallen, so sind für beide Gegenstände besondere Rechnungen aufgestellt. Es erscheinen mithin diese Ausgaben nicht in der Verwaltungsrechnung, sondern sind in der Generalrechnung als Vermögensverminderungen im Gewinn- und Verlust-Conto aufgeführt.

Die Rechnung über die Okkupation Neuenburgs ist abgeschlossen und lag uns im Detail vor. Dagegen ist diejenige über die Rheingränzbewachung noch nicht bereinigt, und muß also einer späteren Revision unterstellt werden.

### 9. Polytechnische Schule.

Auf Rechnung des Spezialkredits von Fr. 144,000 für die erste Einrichtung Fr. 25,000.

Wir leiten die Erklärung des obigen Postens mit einigen allgemeinen Bemerkungen über das Rechnungswesen der eidgenössischen polytechnischen Schule ein. Der Bundesrath hat für dasselbe am 8. Jänner 1857 ein Regulativ erlassen (amtliche Samml. V. Seite 521), aus dem wir den Art. 17 herausheben, welcher lautet:

„Dieser polytechnische Schulfond wird durch die eidgenössische Verwaltung administriert und jährlich in einem Anhang zur Staatsrechnung der „Etat desselben, so wie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des „Polytechnikums aufgeführt.“

Wir finden auch wirklich unter den der eigentlichen Staatsrechnung angehängten Rechnungen der Spezialfonds:

- 1) Die Rechnung über die eidgenössische polytechnische Schule.
- 2) Die Rechnung über den eidgenössischen Schulfond.

Der eidgenössische Schulfond bildet allerdings ein besonderes, einem bestimmten Zwecke dienendes Vermögen, und findet daher mit Recht seine Aufnahme unter den Spezialfonds. Dagegen können wir nicht einsehen, warum die Rechnung über die eidgenössische polytechnische Schule nicht einfach einen Bestandtheil der allgemeinen Verwaltungsrechnung ausmacht, statt daß sie unter die Spezialfonds eingereiht ist, wo sie gar nicht hingehört. Wir halten es nicht für angemessen, daß unser Rechnungswesen noch mehr aus einander gerissen und gespalten werde. Die Einfachheit und Uebersichtlichkeit des Ganzen kann dadurch nur verlieren.

Eben so wenig können wir uns mit den Aenderungen einverstanden erklären, die, in Abweichung von der frühern Rechnungsstellung, in Bezug auf die Ansätze für die polytechnische Schule gemacht worden sind.

Für's Erste ist nämlich der jährliche Budgetkredit aus dem 3. Abschnitte der Ausgaben, Rubrik „Departemente“ entfernt und unter die „allgemeinen Verwaltungskosten“ aufgenommen worden, wo es gar nicht hingehört; \*) sodann ist der dießjährige Beitrag von Fr. 25,000 für die erste Einrichtung der Schule nicht mehr wie früher in die Verwaltungsrechnung aufgenommen, sondern in die Generalrechnung übergetragen, wo er im Debit des Gewinn- und Verlust-Conto erscheint.

Man muß also die Ausgabe für die polytechnische Schule an zwei verschiedenen Orten zusammensuchen, und zwar an Stellen, wo man dieselben gar nicht vermuten sollte. In dieser Beziehung ist man daher ganz unnützerweise von der richtigeren Aufstellung der früheren Rechnungen abgegangen. Wir sind nun aber der Ansicht, daß die Einfachheit und Uebersichtlichkeit bedeutend gewinnen würde, wenn die Rechnung der eidgenössischen polytechnischen Schule nicht unter die Spezialfonds, sondern in der Verwaltungsrechnung aufgeführt würde, wo dann wohl die schicklichste Stelle am Schlusse der Verwaltungen wäre, unter dem Titel: „Eidgenössische polytechnische Schule.“ Der Beitrag, der in den Schulfond fällt, würde natürlich immerhin einen Posten der Generalrechnung bilden.

Wir stellen daher den Antrag, den Bundesrath einzuladen, die Ausgaben und Einnahmen der eidgenössischen polytechnischen Schule künftig unter der Rubrik „Verwaltungen“ in der Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

10. Vergütung für abgegebenes Silber (in der 1856er-Rechnung pro memoria aufgeführt) von der Münzverwaltung Fr. 122. 86.

11. Depot des Generalkonsuls Emery sel. in Rio-Janeiro, Zins-  
eingang von Fr. 5000, à  $3\frac{1}{2}\%$ . Fr. 175. —

Wir schließen anmit unsere Bemerkungen über die Generalrechnung. Wenn wir dabei etwas ausführlich waren, so geschah es in der Absicht,

\*) Auch die Rubrik „E. Pensionen“ gehört eigentlich nicht unter die Verwaltungskosten, und dürfte bei den Ausgaben des Militärdepartements ihre schicklichere Stelle finden.

Die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf die Mängel zu richten, die uns bei der Revision entgegengetreten sind. Mögen die Rechnungen auch fernerhin in derselben Form aufgestellt werden, oder mag man später für angemessener erachten, diese Form einigermaßen zu modifiziren, so bleibt immer darin eine Hauptsache, daß eine möglichst gleichförmige, logische und konsequente Behandlung für alle Theile der Rechnung festgehalten werde. Wie in unserm gesammten Staatsleben Deffentlichkeit einen hervorragenden Charakterzug bildet, so soll auch unser eidgenössisches Rechnungswesen in übersichtlicher, leichtverständlicher Form gehalten sein. In dieser Beziehung läßt aber unser Rechnungswesen zu wünschen übrig, wie wir durch die angeführten Beispiele glauben gezeigt zu haben. Die Behandlung ermangelt nur zu häufig der nöthigen Konsequenz; sie ist nicht gleichförmig, oft undeutlich und schwer verständlich. Manches könnte absichtlich nicht besser verhüllt werden, obschon wir überzeugt sind, daß keine solche Absicht obwaltet, und daß es meist nur an hinlänglicher Ueberlegung bei Aufstellung der Rechnungsposten fehlt.

Wir sprechen die Hoffnung aus, daß es dem Bundesrathe, resp. dem Finanzdepartemente, und insbesondere dem neuen Chef des Rechnungswesens gelingen werde, den dießfälligen Anforderungen immer mehr nachzukommen.

Wir stellen nun noch zur bessern Uebersicht die Posten der Verwaltungs- und Generalkrechnung, die auf den Stand des Vermögens Bezug haben, nach den verschiedenen Geschäftszweigen geordnet, zusammen.

### **Vermehrung des Staatsvermögens durch folgende Einnahmen:**

#### **I. Ertrag der Immobilien und Kapitalien.**

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag der Immobilien . . . . .	39,956.	23		
"    "    Kapitalien . . . . .	277,493.	20		
	<hr/>			
	317,449.	43		

Zuwachs an Zinsrückständen von  
eidgenössischen Schuldtiteln  
Fr. 607. 74

Marchzinsgut-  
haben von  
denselben auf  
31. Dez. " 206,423. 35

Marchzinsgut-  
haben von  
Bankdepositen " 14,297. 90

---

Fr. 221,328. 99

Ab: Straßzins-  
nachlaß, 1 %  
v. Fr. 35,000 " 350. —

---

220,978. 99

Uebertrag:

---

538,428. 42

	Fr.	Rp.	
Uebertrag:	538,428.	42	
II. Zinse von Guthaben und Vorschüssen . . . . .	67,872.	11	
III. Zollverwaltung.			
Einnahmen . . . . .	6,494,635.	27	
Ausgaben . . . . .	801,004.	28	
	<u>5,693,630.</u>	99	
Leistungen an die Kantone für den Loskauf der Hölle . . . Fr. 2,465,814.	36		
Leistungen für über- nommenen Schnee- bruch auf dem St. Gottthard : . . . . .	26,424.	87	
	<u>2,492,239.</u>	23	
Erworbenene Zollgebäude . . . . .	27,825.	13	
Inventar-Zunahme Fr. 9,790.	13		
" Abnahme " 7,255.	72		
	<u>2,534.</u>	41	
Reinertrag			<u>3,231,751.</u> 30
IV. Postverwaltung.			
Einnahmen . . . . .	8,279,989.	68	
Ausgaben . . . . .	6,756,125.	98	
	<u>1,523,863.</u>	70	
Bergütung an die Kantone . . . . .	1,486,560.	92	
	<u>37,302.</u>	78	
Inventar-Zunahme Fr. 329,857.	81		
" Abnahme " 261,178.	76		
	<u>68,679.</u>	05	
Reinertrag			<u>105,981.</u> 83
V. Telegraphenverwaltung.			
Einnahmen . . . . .	450,529.	93	
Ausgaben . . . . .	424,098.	31	
	<u>26,431.</u>	62	
Mehreinnahme			
Inventar-Zuwachs Fr. 45,903.	90		
" Abnahme " 34,808.	19		
	<u>11,095.</u>	71	
Uebertrag:	37,527.	33	<u>3,944,033.</u> 66

		Fr. Rp.
	Uebertrag:	37,527. 33
		3,944,033. 66
Guthaben der Staatskaffe an die Telegraphenverwaltung am 31. Dezember 1857 . . . . .		461,913. 78
(irrtümlich in die Rechnung aufgenommen).		
		<u>499,441. 11</u>
Ab: der bloß in die Einnahme der Verwaltungsrechnung gebrachte Zins der Telegraphenverwaltung pro 1856 . . . . .		15,169. 74
		<u>484,271. 37</u>
<b>VI. Pulververwaltung.</b>		
Einnahmen . . . . .		1,339,086. 36
Ausgaben . . . . .		1,284,628. 14
	Reinertrag	<u>54,458. 22</u>
<b>VII. Zündkapselverwaltung.</b>		
Einnahmen . . . . .		32,681. 93
Ausgaben . . . . .		30,155. 02
	Reinertrag	<u>2,526. 91</u>
<b>VIII. Münzverwaltung.</b>		
Einnahmen . . . . .		53,500. 91
Ausgaben . . . . .		50,112. 09
		<u>33,388. 82</u>
Dazu: Vergütung für abgegebenes Silber . . . . .		122. 86
		<u>3,511. 68</u>
<b>IX. Depot des Generalkonsuls Emery sel. in Rio-Janeiro.</b>		
Zinseingang von Fr. 5000, à 3½ % . . . . .		175. —
<b>X. Münz- und Medailiensammlung.</b>		
Inventar-Zunahme Fr. 136. 29		
„ Abnahme „ 84. 92		
		<u>51. 37</u>
		<u>4,489,028. 21</u>



	Uebertrag:	263,853. 11	1,635,053. 64
Dazu: Polytechnische Schule, auf Rechnung des Spezialkredits von Fr. 144,000 für die erste Einrichtung . . . . .		25,000. —	
		<hr/>	
		288,853. 11	
Inventar-Veränderungen.			
Inventarzunahme des Militärdepartements. Neue Anschaffungen	Fr. 142,466. 69		
Ab: für 37 Pferde, die von den Ankäufen für den Feldzug			
nachher zum Schätzungswerthe von . . . . .	" 21,175. —		
übernommen wurden.			
	<hr/>		
	Fr. 121,291. 69		
Inventarabnahme desselben . . . . .	Fr. 99,280. 56		
Ab: Erlös für direkt verkaufte Bundes-			
pferde . . . . .	Fr. 8,878. —		
Ab: Erlös für ver-			
kaufte Kriegsma-			
terial . . . . .	" 14,737. 25	Fr. 23,615. 25	Fr. 75,665. 31
			<hr/>
Zunahme . . . . .		Fr. 45,626. 38	
Inventarzunahme des Post- u. Baudepartements	Fr. 135. 80		
Inventarabnahme desselben . . . . .	" 147. 59		
Abnahme . . . . .		" 11. 79	
Bleibt Zunahme der Inventare . . . . .		45,614. 59	213,238. 52
IV. Militärverwaltung.			
Ausgaben . . . . .			4,433,591. 14
V. Kosten der Okkupation Neuenburgs . . . . .		315,227. 31	
" " Rheingränzbewachung . . . . .		2,468,337. 35	
			<hr/>
			2,783,564. 66
VI. Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .			25,549. 05
(Katholische Kirche in Bern Fr. 25,000.)			<hr/>
			6,120,997. 01

Aus der vorangehenden Zusammenstellung geht hervor, daß  
 von 6 Rubriken eine Vermögensverminderung von Fr. 6,120,997. 01.  
 und von 10 Rubriken eine Vermögensvermehrung von „ 4,489,028. 21.

herrührt,  
 mithin im Ganzen eine Verminderung des Staats-  
 vermögens von . . . . . Fr. 1,631,968. 80  
 Bringt man den, der Telegraphenverwaltung  
 gemachten Vorschuß von . . . . . „ 461,913. 78

der irrigerweise in die Aktiven aufgenommen worden,  
 wieder in Abrechnung, so ist der eigentliche  
 Rückschlag des Vermögens . . . . . Fr. 2,093,882. 58

Die Repartition der obigen Verminderung auf die verschiedenen Ver-  
 mögensrubriken ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

## Aktiven.

		Vermehrung.	Verminderung.
Immobilien . . . . .	Fr.	77,240. 43	
Angelegte Kapitalien . . . . .	„	9,735,869. 02	
Zinsrückstände . . . . .	„	192,339. 78	
Ausstände im Allgemeinen . . . . .	„	233,308. 92	
Inventar-Conto . . . . .	„	124,759. 78	
Kasse . . . . .	„	— —	Fr. 1,307,429. 03
		<hr/>	
	Fr.	10,363,517. 93	Fr. 1,307,429. 03

Ab: die nebenstehende Ver-  
 minderung . . . . . „ 1,307,429. 03

bleibt Vermehrung der Ak-  
 tiven von . . . . . Fr. 9,056,088. 90

## Passiven.

Staatsanleihen, älteres . . . . .	Fr.	— —	Fr. 481,701. —
Staatsanleihen, neues . . . . .	„	11,000,000. —	— —
Depositen . . . . .	„	777. 50	— —
Hypothekarschuld . . . . .	„	— —	— —
Telegraphenanleihen . . . . .	„	— —	„ 74,101. —
Passivmarchzinsfe . . . . .	„	243,082. 20	— —
		<hr/>	
	Fr.	11,243,859. 70	Fr. 555,802. —

Ab: die nebenstehende Ver-  
 minderung . . . . . „ 555,802. —

bleibt Vermehrung der Pas-  
 siven von . . . . . Fr. 10,688,057. 70

Vermehrung der Passiven . . . . . Fr. 10,688,057. 70  
 Ab: Vermehrung der Aktiven . . . . . „ 9,056,088. 90

ergibt wiederum eine Verminderung des Staats-  
 vermögens von . . . . . Fr. 1,631,968. 80

Wenn wir zum Schlusse in's Auge fassen, daß der Vorschlag der Verwaltungsrechnung die Summe von Fr. 1,128,563. 25 erreicht hat (1856 Fr. 806,814. 41), daß ferner der Rückschlag des Vermögens nach der Rechnung . . . . . Fr. 1,631,968. 80 mit Bezug des irrig aufgenommenen Vorschusses der Telegraphenverwaltung von . . . . . " 461,913. 78
zusammen . . . . . Fr. 2,093,882. 58

beträgt, wogegen aber als außerordentliche Kriegsausgaben betrachtet werden können :

Die Okkupationskosten Neuenburgs } mit . . . . . Fr. 2,783,564. 66
" Gränzbewachungskosten . . . . . " 607,000. —

wozu noch können beigefügt werden circa . . . . . " 607,000. —  
für Verlust auf dem neuen Anleihen, so werden wir das Ergebnis der  
Rechnung als kein ungünstiges ansehen können.

### Spezialfonds.

Der Staatsrechnung sind wie gewöhnlich die Rechnungen über die Fonds, die eine besondere Bestimmung haben, angehängt. Es stehen auch diese Fonds unter der allgemeinen Staatsmassaverwaltung. Sie finden sich in dem Hauptbuche derselben aufgeführt, doch so, daß sie eigentlich außer Verbindung mit den andern Conti sind und ihre Bilanz in einem Generalvermögens-Conto der Spezialfonds finden. Regelmäßiger wäre es wohl, wenn für diese Fonds ein eigenes Hauptbuch bestünde. Jedem derselben sind übrigens seine eigenen Schuldtitel zugewiesen.

Die Rechnungen bedürfen keiner weitern Erläuterungen, und wir fügen daher nur Weniges bei.

#### 1. Invalidenfond.

Vermögensbestand am 31. Dezember 1857 . . . . . Fr. 477,246. 05
" " " " 1856 . . . . . " 477,000. —
Bermehrung . . . . . Fr. 246. 05

Da die Einnahmen dieses Fonds (dieses Jahr Fr. 18,610. 47) zur Bezahlung der Pensionen verwendet werden, so findet eine Auffnung des Kapitalstockes nur durch Bergabungen statt. Die obigen Fr. 246. 05 rühren von einer solchen her.

#### 2. Grenus-Invalidenfond.

Vermögensbestand am 31. Dezember 1857 . . . . . Fr. 1,374,006. 14
" " " " 1856 . . . . . " 1,321,973. 82
Bermehrung . . . . . Fr. 52,032. 32

Die Rechnung weist nach, von wo diese Bermehrung herrührt.

### 3. Rechnung über die eidgenössische polytechnische Schule.

Wir haben uns schon früher darüber ausgesprochen, daß diese Rechnung uns hier nicht am rechten Orte scheint.

Der für das Jahr 1857 bewilligte Kredit betrug :

Fr. 150,000. —. Hievon wurden von der Schule bezogen und verwendet :

„ 146,731. 37. Es verbleiben mithin :

Fr. 3,268. 63, die nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 in den eidgenössischen Schulfond fielen.

Für die erste Einrichtung der Schule wurde ein Spezialkredit von Fr. 144,000 ausgesetzt.

Bis Ende 1857 sind von denselben verwendet worden Fr. 101,820. 70, so daß noch Fr. 42,179. 30 verfügbar sind.

### 4. Eidgenössischer Schulfond.

Bermögensetat am 31. Dezember 1857	Fr. 60,284. 50
„ „ „ „ 1856	„ 54,856. 65
<hr/>	
Vermehrung	Fr. 5,427. 85

Auch hierüber geben die Rechnung und der Bericht des Bundesrathes die nöthigen Aufschlüsse.

### 5. Rechnung über die Liebesgaben.

Bekanntlich wurden bei Anlaß der Neuenburger Bewilligungen von im Auslande wohnenden Schweizern zur Unterstützung bedürftiger Wehrmänner oder ihrer Familien Gaben gespendet, die mit Einschluß einiger tausend Franken aus dem Inlande einen Betrag von Fr. 135,384. 43 erreichten. Von dieser Summe wurden vom Bundesrath zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet Fr. 127,986. 58. Der Restbetrag von Fr. 7,397. 85 soll dem Invalidenfond einverleibt werden.

### 6. Legat von F. V. Châtelain.

Der verstorbene Herr F. V. Châtelain hat in verdankenswerthester Weise sein Vermögen der Eidgenossenschaft hinterlassen, um aus dessen Ertrag unvermöglische, talentvolle, fleißige und sittliche schweizerische Zöglinge des Polytechnikums durch Stipendien zu unterstützen. Auf Rechnung dieses Legats, das nach gänzlicher Liquidation etwa Fr. 54,000 auswerfen dürfte, sind bis zum 31. Dezember 1857 Fr. 4,095. 50 eingegangen.

Die Kommission schließt anmit ihren Bericht, indem sie die gewohnten Schlufanträge stellt: es möge Ihnen belieben, die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes, so wie die Staatsrechnung vom Jahre 1857 zu genehmigen.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Höchachtung.

Bern, den 15. Juni 1858.

Die Mitglieder der Kommission:

**Dubs.**

**Stähelin.**

**Affolter.**

**Wetti.**

**Arnold.**

**Weber, Ersatzmann.**

Abwesend waren die Herren **Philippin** und **Briatte**.

## Busammenstellung

der

## Unträge der Kommission.

### A. Bundesrath.

- 1) Der Bundesrath wird, in Gutheißung seines bisherigen Verfahrens, eingeladen, die Abtrennung der Kantone Tessin und Graubünden von den lombardischen Bisthümern und deren Vereinigung mit bestehenden schweizerischen Bisthümern mit Nachdruck zu betreiben und sich über die Art der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit mit den Behörden des Kantons Tessin grundsätzlich zu verständigen.
- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Regierungen derjenigen Kantone, in denen das Werbverbot nicht gehörig gehandhabt wird, in geeignet scheinender Art auf die dießfälligen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufmerksam zu machen, und im Falle solches nicht von Erfolg sein sollte, der Bundesversammlung die nöthigen Zusätze zur sachbezüglichen Bundesgesetzgebung vorzuschlagen.
- 3) Der Bundesrath wird eingeladen, in beförderliche und ernstliche Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel der Postverwaltung der nöthige Einfluß bei der Festsetzung von Eisenbahnkursen zu verschaffen sei.
- 4) Der Bundesrath wird eingeladen, ferner kein Mittel unversucht zu lassen, um zu erwirken, daß die vorgeschlagene Konferenz mit Oesterreich zur Behandlung der Frage über eine Rheinkorrektion statfinde.

- 5) Der Bundesrath wird eingeladen, Bestimmungen vorzuschlagen, welche im Sinne des Art. 12 des Eisenbahngesetzes geeignet sind, die technische Einheit im Schweiz. Eisenbahnwesen zu sichern.
- 6) Der Bundesrath wird, unter Auseinandersetzung der Motive, diejenigen Kantone, die eine Auszüglerdienstzeit von weniger als 8 oder 7 Jahren festgesetzt haben, dringend zu einer Verlängerung derselben einladen.
- 7) Der Bundesrath ist eingeladen, mit allem Nachdruck zu verlangen, daß die Kantone mit Ausfüllung der letzten Lücken im Personellen und Materiellen des Bundesauszuges nicht länger zögern.
- 8) Der Bundesrath ist eingeladen, strenge auf die Einhaltung der gesetzlichen Schießübungen der Auszügler-Infanterie in den Kantonen zu halten.
- 9) Der Bundesrath ist eingeladen, in der Regel alljährlich einen Truppenzusammenzug, und zwar zum Zwecke einer bessern Rehrordnung mit Bezug auf die Truppenkörper, zwei Jahre nacheinander im gleichen Landestheile anzuordnen. Dabei wird als Norm ein Kostenaufwand von circa Fr. 150,000 angenommen.
- 10) Der Bundesrath wird eingeladen, bei der kaiserlich-brasilianischen Regierung kräftig darauf zu dringen, daß die schweizerischen Kolonisten in eine bessere Lage versetzt werden, und er wird im Fernern eingeladen und ermächtigt, bis nach erfolgter Entsprechung die Auswanderungen nach diesem Lande zu verbieten, und Auswanderungsagenten, die Verträge dahin abschließen oder deren anderweitigen Abschluß irgendetwie unterstützen oder begünstigen sollten, den Gerichten zur Bestrafung wegen Betrug es zu überweisen.

#### B. Staatsrechnung.

- 11) Der Bundesrath wird eingeladen, die Posten von Fr. 461,913. 78, betreffend den Ausstand bei der Telegraphenverwaltung, wieder aus den Aktiven des Staatsvermögens zu entfernen.
- 12) Der Bundesrath ist eingeladen, die Ausgaben und Einnahmen der eidg. polytechnischen Schule künftig unter der Rubrik „Verwaltungen“ in der Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

#### C. Im Allgemeinen.

- 13) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1857 die Genehmigung erteilt.
- 14) Die Geschäftsführung des Bundesgerichts, so weit sich der darüber erstattete Bericht verbreitet, ist gutgeheißen.
- 15) Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung von 1857 ist genehmigt.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes  
und des Bundesgerichts während des Jahres 1857, so wie über die Staatsrechnung von  
demselben Jahre. (Vom 15. Juni 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1858
Date	
Data	
Seite	23-91
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.